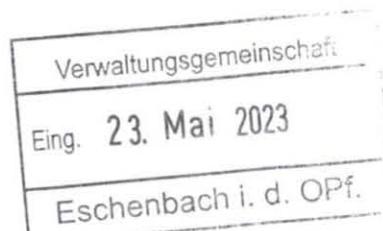




**Bayerischer  
Bauernverband**

**Geschäftsstelle  
Weiden - Tirschenreuth**



Bayerischer Bauernverband · Nikolaus-Otto-Straße 8 · 92637 Weiden

Ansprechpartner:

Geschäftsstelle Weiden

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Weiden@

BayerischerBauernVerband.de

Datum: 19.05.2023

An die



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

**17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eschenbach mit Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Agri-Freiflächenphotovoltaikanlage Trag“**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

**Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes, Geschäftsstelle Weiden i. d. OPf.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten der BBV-Geschäftsstelle in Weiden, Körperschaft des öffentlichen Rechts, werden gegen die oben genannten Maßnahmen grundsätzlich keine Bedenken erhoben.

Grundsätzlich bitten wir darum, dass

1. den betroffenen Landwirten, aufgrund des Verlustes von z. T. existenziell wichtigen betrieblichen Flächen, bei der Beschaffung von Pachtflächen, die Unterstützung durch die Gemeinde Speinshart bzw. der Verwaltungsgemeinschaft Eschenbach i. d. OPf. angeboten wird.
2. die Zufahrten zu Photovoltaikanlagen von den Investoren/Betreibern – wenn notwendig – kostenfrei erstellt werden und die Verkehrssicherungspflicht vertraglich übernommen wird.
3. evtl. in den Grundstücken vorhandene Drainageanlagen in ihrer Funktionsfähigkeit erhalten bleiben, damit unterliegende Grundstücke nicht beeinträchtigt werden.
4. die durch eventuelle Grundstücksveränderungen entstehende Oberflächenwasser so abgeleitet werden, dass benachbarte Grundstücke nicht beeinträchtigt werden.

.../2

**Bayerischer Bauernverband · Körperschaft des öffentlichen Rechts**

Nikolaus-Otto-Straße 8 · 92637 Weiden · Telefon 0961 40195-10 · Telefax 0961 40195-19

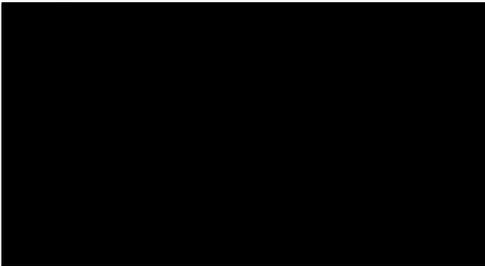
Weiden@BayerischerBauernVerband.de · www.BayerischerBauernVerband.de · Steuernummer: 143/241/01099

Sparkasse Neustadt · Konto 240 008 227 · BLZ 753 519 60 · IBAN: DE21 7535 1960 0240 0082 27 · BIC: BYLADEM1ESB  
Raiffeisenbank Weiden · Konto 6403 700 · BLZ 753 900 00 · IBAN: DE48 7539 0000 0006 4037 00 · BIC: GENODEF1WEV

5. vertragliche Regelungen getroffen werden, dass durch den Bau bzw. das Betreiben der Photovoltaikanlage evtl. vorkommende Schäden an Dritten durch Haftungsverträge, die noch vor Baubeginn abzuschließen sind, abgesichert sind. Ebenso sind vertragliche Regelungen für eine Rückbauabsicherung noch vor Baubeginn vorzulegen.
6. durch die Anlagen zur Sonnenenergienutzung wird die Bejagbarkeit dieser Fläche erheblich beeinträchtigt wird (Einzäunung und zwingende Beachtung der Schusswinkel). Dadurch entsteht für die betreffende Jagdgenossenschaft eine Jagdwertminderung dieser Fläche. Wir empfehlen eine freiwillige Vereinbarung zwischen den Anlagenbetreibern und der betroffenen Jagdgenossenschaft zu treffen.
7. die geltenden Grenzabstände bei Bepflanzungen eingehalten werden (Bei Gehölzen über 4 m Höhe ist ein Mindestabstand von 4 m zur Grenze einzuhalten)

Abschließend weisen wir darauf hin, dass wegen der Bewirtschaftung der benachbarten Felder naturgemäß eine Staubeentwicklung nicht zu verhindern ist. Eine evtl. Beeinträchtigung der Sonnenausnutzung liegt nicht in der Verantwortung des benachbarten Bewirtschafters.

Wir bitten unsere Anregungen und Bedenken zu berücksichtigen.



Bayernwerk Netz GmbH, Lilienthalstraße 7, 93049 Regensburg

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

**110-kV-Leitung (Grafenwöhr-) Mast 47 - Auerbach, Ltg. Nr. 030, Mast Nr. 22 - 26,  
Kabel, Gasanlagen  
Bauleitplanung Stadt Eschenbach  
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Sondergebiet Agri-Freiflächen-  
photovoltaikanlage Trag" und 17.Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt  
Eschenbach**

Ihr Schreiben vom 17.04.2023; Ihr Zeichen: 1/6102.15

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. und insbesondere die gem. einschlägiger Vorschriften erforderlichen Mindestabstände zwischen Bauwerksteilen, Verkehrswegen usw. und unseren Anlagen eingehalten werden.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt dazu Stellung:

**110-kV-Freileitung**

Die Baubeschränkungszone der Leitung (Grafenwöhr-) Mast 47 - Auerbach, Ltg. Nr. 030 beträgt zwischen Mast Nr. 22 und Mast Nr. 23 beträgt jeweils 27,00 m, zwischen Mast Nr. 23 und Mast Nr. 24 jeweils 22,00 m, zwischen Mast Nr. 24 und Mast Nr. 25 jeweils 23,00 m und zwischen Mast Nr. 25 und Mast Nr. 26 jeweils 25,00 m beiderseits der Leitungssachse. Innerhalb der Baubeschränkungszone bestehen Höhenbeschränkungen für alle Bau- und sonstigen Maßnahmen.

Der Bestand, der Betrieb und die Unterhaltung der bestehenden Anlagen ist zu gewährleisten. Zu Unterhaltungsmaßnahmen zählen u.a. Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs sowie die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau der Leitungen auf gleicher Trasse unter Beibehaltung der Schutzzonen.

**Bayernwerk Netz GmbH**  
Lilienthalstraße 7  
93049 Regensburg  
[www.bayernwerk-netz.de](http://www.bayernwerk-netz.de)

**Ihr Ansprechpartner**

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

**Datum**  
31. Mai 2023

Sitz: Regensburg  
Amtsgericht Regensburg  
HRB 9476

Geschäftsführer  
Gudrun Alt  
Dr. Joachim Kabs  
Robert Pflügl

Die Richtigkeit des Leitungsverlaufes auf dem beiliegenden Lageplan ist ohne Gewähr. Maßgeblich ist der tatsächliche Leitungsverlauf in der Natur.

**Datum**  
31. Mai 2023

Gemäß DIN EN 50341-1, sind bei 110 kV folgende Mindestabstände zu den Leiterseilen einzuhalten: Verkehrsflächen: 7,00 m, Gelände: 6,00 m, Bauwerke: 5,00 m, feuergefährdete Betriebsstätten (Tankstellen usw.) und Gebäude ohne feuerhemmende Dächer: 11,00 m, Sportflächen: 8,00 m, Zäune usw.: 3,00 m, Bepflanzung: 2,50 m.

**Bei der Ermittlung der Abstände ist unter der Leitung der größtmögliche Durchhang und seitlich der Leitung das größtmögliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind anzunehmen.**

Wir bitten Sie in den Bebauungsplan aufzunehmen, dass hinsichtlich der in den angegebenen Baubeschränkungszone bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen die Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeglicher Art der Bayernwerk Netz GmbH zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere auch für Verkehrsflächen, Straßenbeleuchtungen, Werbetafeln, Fahnenmaste usw.

#### **PV-Module**

Die maximale Modulhöhe zwischen Mast Nr. 23 und Mast Nr. 24 innerhalb der Baubeschränkungszone beträgt 430,61 m ü. NN.

Die maximale Modulhöhe zwischen Mast Nr. 24 und Mast Nr. 25 wurde in Feldern berechnet und im beiliegenden Lageplan (Lageplan HS+FMK M1-1500 A0) eingetragen, diese betragen:

<u>Feld</u>	<u>Max. Modulhöhe</u>
1	434,17 m ü. NN
2	432,17 m ü. NN
3	430,67 m ü. NN
4	429,67 m ü. NN
5	428,47 m ü. NN
6	427,67 m ü. NN

Bei den Spannfeldern zwischen Mast Nr. 22 und Mast Nr. 23 sowie zwischen Mast Nr. 25 und Mast Nr. 26 befinden sich die gemäß Bebauungsplan als Baugrenze festgelegten Flächen außerhalb der Baubeschränkungszone. Außerhalb der Baubeschränkungszone bestehen keine Höhenbeschränkungen seitens des Fachbereich 110 kV Leitungen Planung – Bau – Dokumentation, der Bayernwerk Netz GmbH.

#### **Betriebsgebäude**

Wir empfehlen grundsätzlich Trafostationen, Batterieräume, Schalthäuser und Betriebsgebäude außerhalb der Schutzzone aufzustellen.

#### **Vorbeugender Brandschutz**

Die abschließende gutachtliche Stellungnahme hierfür obliegt der örtlich, zuständigen Fachstelle.

#### **Niveauperänderungen**

Im Bereich der Leitung darf ohne Zustimmung der Bayernwerk Netz GmbH, weder

Erdaushub gelagert, noch dürfen sonstige Maßnahmen durchgeführt werden, die das bestehende Erdniveau erhöhen.

**Datum**  
31. Mai 2023

Im Leitungsbereich sind Aufschüttungen, Lagerung von Baumaterial und -hilfsmittel sowie das Aufstellen von Baubaracken u. ä. nur nach Abstimmung mit der Bayernwerk Netz GmbH zulässig. Leicht brennbare Stoffe dürfen im Bereich der Hochspannungsleitung nicht gelagert werden.

### **Antennen-, Blitzschutzanlagen, Kameras, sowie Fahnenmasten, Kameramasten und Laternen**

Antennen-, Blitzschutzanlagen, so wie Fahnenmasten, Kameramasten und Laternen müssen nach den gültigen Bestimmungen (DIN VDE 0855 bzw. 0185) von einem anerkannten Fachmann errichtet werden und mit uns abgestimmt werden.

### **Bepflanzung**

Einer Bepflanzung mit hochwachsenden Bäumen und Sträuchern innerhalb der Leitungsschutzzone können wir nicht zustimmen. Die maximale Aufwuchshöhe ist in jedem Fall mit der Bayernwerk Netz GmbH abzustimmen. Außerhalb der Schutzzonen sind Bäume so zu pflanzen, dass diese bei Umbruch nicht in die Leiterseile fallen können.

Bäume oder Sträucher, die in den Mindestabstandsbereich der Hochspannungsleitung wachsen oder bei Umbruch hineingeraten können, müssen durch den Grundstückseigentümer entschädigungslos zurückgeschnitten oder entfernt werden bzw. auf Kosten des Grundstückseigentümers vom Leitungsbetreiber entfernt werden.

### **Zäune**

Zäune im Bereich der Schutzzone sind aus isolierenden oder nichtleitenden Werkstoffen (z. B. kunststoffummantelter Maschendraht, Holz) aufzustellen. Pfeiler, Toranlagen und leitende Zäune sind zu Erden. Vorgenannte Elemente dürfen nicht mit den Masten der 110-kV Freileitung verbunden werden. Um eine aufwendige Demontage der Zaunanlage und Verrechnung der dafür entstehenden Kosten bei Instandhaltungs- und Sanierungsarbeiten zu vermeiden ist mit dem Zaun und der Einfriedung ebenfalls ein Abstand von 5,00 m zur Fundamentaußenkante eingehalten werden.

Für Wartung und Reparaturarbeiten ist am Eingangstor der PV-Anlage ein Schlüsseltresor zu installieren. Die Kosten trägt der Betreiber der PV-Anlage. Den Schließzylinder stellt die Bayernwerk Netz GmbH.

### **Leitungsbereich**

Im Falle von Arbeiten und im Störfall an unseren Anlagen müssen störende Module, für den Zeitraum von Arbeiten, teilweise oder komplett (je nach Bedarf), unter den Leiterseilen, durch den Eigentümer der PV-Anlage auf seine Kosten, zurück gebaut werden. Die Zufahrt zum Arbeitsbereich ist zu gewährleisten. Alternativ kann hierfür ein Wartungsweg entlang der Leitungssachse vorgesehen werden.

### **Mastnahbereich**

Der ungehinderte Zugang, sowie die ungehinderte Zufahrt zu unseren Masten müssen, jederzeit, auch mit Lkw, Mobilkran und schweren Baumaschinen gewährleistet sein. Deshalb ist eine entsprechend breite Zufahrt (Mindestbreite 5 m) und ausreichenden Kurvenradien vorzusehen.

Um den Betrieb der Hochspannungsleitung zu gewährleisten, ist ein Arbeitsbereich von 20 Metern, gemessen ab Fundamentaußenkante von einer Bebauung freizuhalten. Abgrabungen im Mastbereich können die Standsicherheit des Mastes gefährden und sind nur mit unserem Einverständnis möglich. Dies gilt auch für vorübergehende Maßnahmen.

**Datum**  
31. Mai 2023

Im Falle von Arbeiten und im Störfall an unseren Anlagen müssen störende Module, für den Zeitraum von Arbeiten, teilweise oder komplett (je nach Bedarf) in einem Radius bis zu ca. 40,00 m um unsere Masten, durch den Eigentümer der PV-Anlage auf seine Kosten, zurück gebaut werden.

### **Unfallverhütung**

Auf die erhöhte Gefahr bei Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen wird ausdrücklich hingewiesen. Die Arbeitshöhen und weitere Sicherheitshinweise sind mindestens vier Wochen vor Baubeginn bei der Bayernwerk Netz GmbH, 110 kV Freileitung/Kabel Bau/Dokumentation, unter Angabe der bestehenden Höhe über Normal-Null, anfragen.

Firmen, welche im Schutzbereich der Leitung Arbeiten verrichten wollen, müssen mindestens vier Wochen vor Baubeginn die maximal möglichen Arbeitshöhen für den erforderlichen Ausübungsbereich bei der Bayernwerk Netz GmbH, 110 kV Leitungen Planung – Bau – Betrieb, unter Angabe der bestehenden Höhe über NN, anfragen.

### **Schattenwurf**

Der Schattenwurf der vorhandenen Maste und Leiterseile sind vom Betreiber der Photovoltaik-Anlage zu akzeptieren. Dies gilt auch bei einer Anpassung/Erneuerung von Masten, die eine Änderung der Höhe bzw. der Grundabmessungen des Mastes bedingen und ggf. eine auftretende Änderung des Schattenwurfes verursachen.

### **Witterungs- und naturbedingte Einflüsse**

Vorsorglich weisen wir auch darauf hin, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Eisbrocken und Schneematschklumpen von den Leiterseilen abfallen können. In den Mastbereichen und unter den Leiterseilen muss unter Umständen mit Vogelkot gerechnet werden. Für solche witterungs- und naturbedingten Schäden kann keine Haftung übernommen werden.

### **Kabel**

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Der ungehinderte Zugang, sowie die ungehinderte Zufahrt, zu unseren Kabeln muss jederzeit gewährleistet sein, damit Aufgrabungen z. B. mit einem Minibagger, möglich sind. Befinden sich unsere Anlagen innerhalb der Umzäunung, ist für Wartung und Reparaturarbeiten am Eingangstor der PV-Anlage ein Schlüsseltresor zu installieren. Die Kosten trägt der Betreiber der PV-Anlage. Den Schließzylinder stellt die Bayernwerk Netz GmbH.

### **Gasanlagen**

Der Schutzstreifen der Erdgasleitung beträgt in der Regel je 3,0 m beiderseits der Leitungssachse.

**Datum**  
31. Mai 2023

Die Trasse muss jederzeit für regelmäßige Kontrollen durch Streckenbegehung zugänglich und für Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen befahrbar sein.

Bei geplanten Tiefbaumaßnahmen, in der Nähe unserer Leitungen, ist vor Baubeginn eine nochmalige Einweisung auf die genaue Lage der Gasleitung anzufordern. Ansprechpartner [REDACTED] von der Bayernwerk Netz GmbH in Weiden, [REDACTED]. Entsprechende Sicherungsmaßnahmen für unsere Leitungen müssen im Zuge der weiteren Planungen festgelegt werden.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass freigelegte Gasleitungen erst dann wieder verfüllt werden dürfen, nachdem unser Betriebspersonal diese auf Beschädigungen überprüft haben.

Weiterhin möchten wir auf die Allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften BGV A3 und C22, die VDE-Bestimmungen, die DVGW-Richtlinie GW315 und das Merkblatt „Zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen“ bei Grabarbeiten hinweisen.

#### **Für Strom- und Gasanlagen gilt:**

Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen und Aufforstungen.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWKG.

Die beiliegenden "Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen" sind zu beachten.

Ihr Ansprechpartner für den Planungsbereich ist unser Kundencenter Weiden. Die Adresse lautet:

Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Weiden, Moosbürger Straße 15, 92637 Weiden, Telefon: 09 61-47 20-0, weiden@bayernwerk.de.

Bitte wählen Sie nach der Bandansage die „1“.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Zusendung der rechtsgültigen Fassung des Bebauungsplanes.

Freundliche Grüße

**Datum**  
31. Mai 2023

**Anlagen:**

Lageplan MS

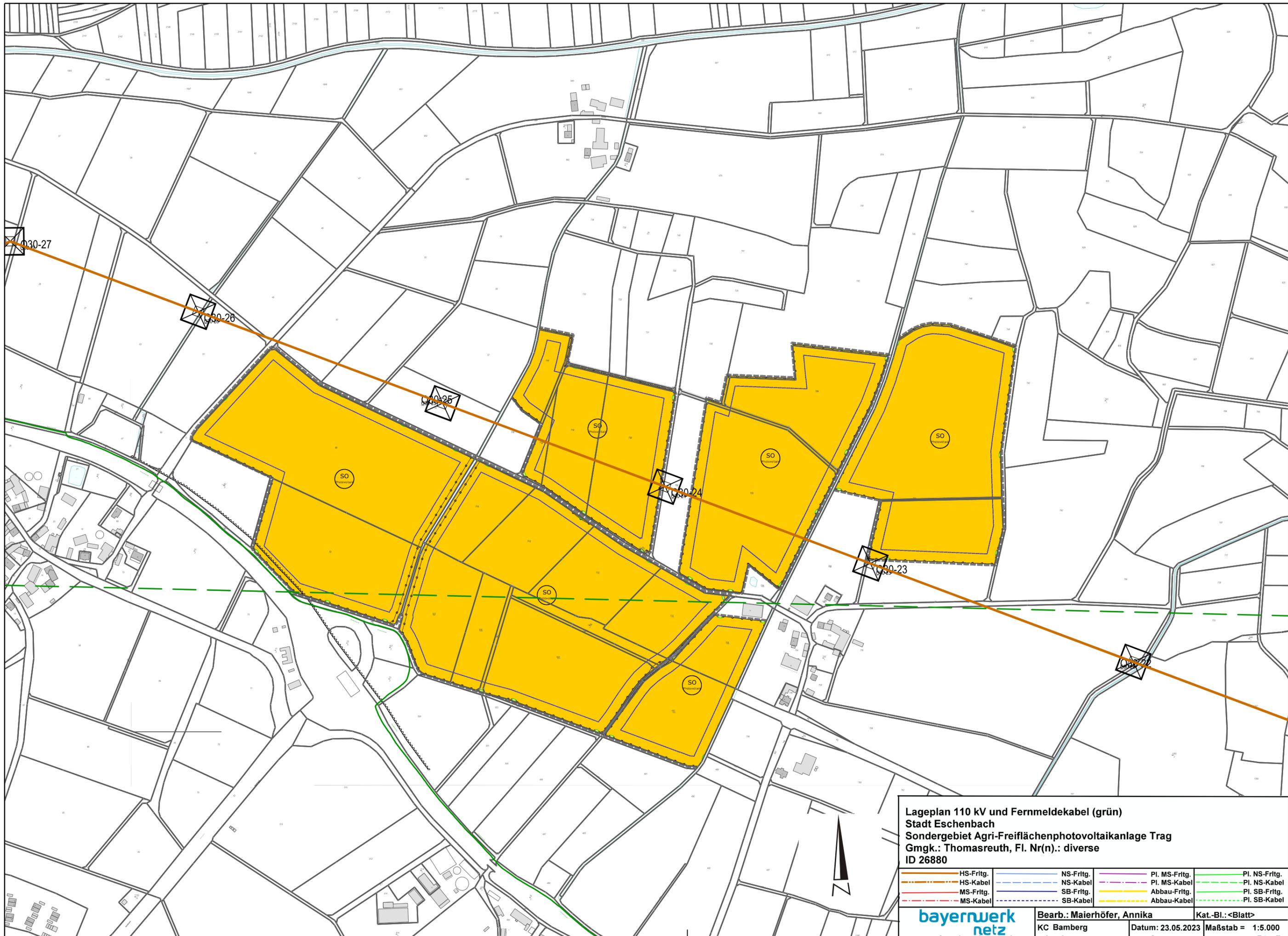
Lageplan Gas

Lageplan HS+FMK Maßstab 1:1.500 (A0)

Lageplan HS+FMK Maßstab 1:5.000 (A3)

Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen

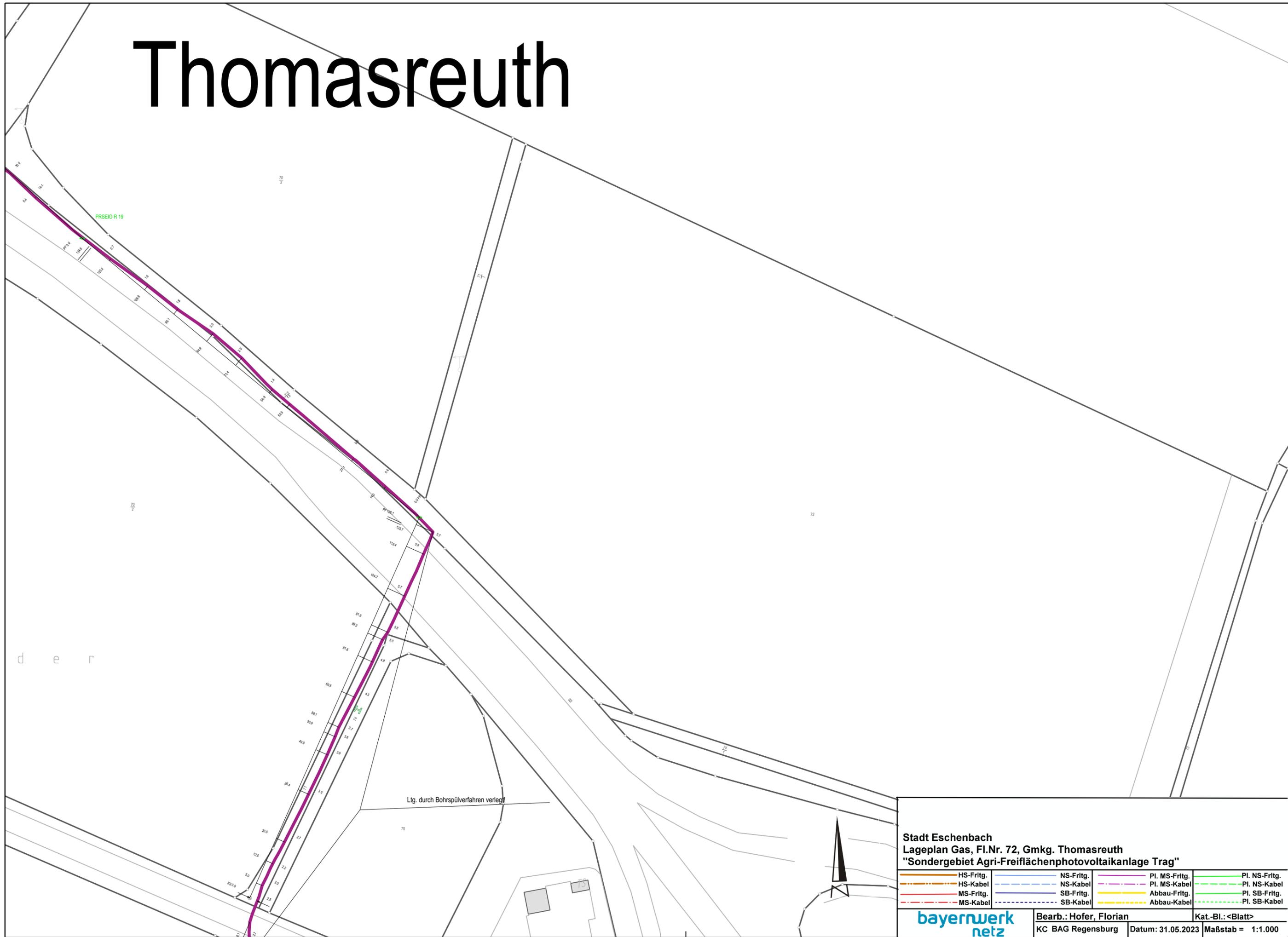




**Lageplan 110 kV und Fernmeldekabel (grün)**  
**Stadt Eschenbach**  
**Sondergebiet Agri-Freiflächenphotovoltaikanlage Trag**  
**Gmgk.: Thomasreuth, Fl. Nr(n): diverse**  
**ID 26880**

HS-Frtg.	NS-Frtg.	Pl. MS-Frtg.	Pl. NS-Frtg.
HS-Kabel	NS-Kabel	Pl. MS-Kabel	Pl. NS-Kabel
MS-Frtg.	Abbau-Frtg.	Abbau-Frtg.	Pl. SB-Frtg.
MS-Kabel	SB-Kabel	Abbau-Kabel	Pl. SB-Kabel

# Thomasreuth



Stadt Eschenbach  
 Lageplan Gas, Fl.Nr. 72, Gmkg. Thomasreuth  
 "Sondergebiet Agri-Freiflächenphotovoltaikanlage Trag"

HS-Fritg.	NS-Fritg.	PI. MS-Fritg.	PI. NS-Fritg.
HS-Kabel	NS-Kabel	PI. MS-Kabel	PI. NS-Kabel
MS-Fritg.	SB-Fritg.	Abbau-Fritg.	PI. SB-Fritg.
MS-Kabel	SB-Kabel	Abbau-Kabel	PI. SB-Kabel

Thomasreuth

Steinmau

Rosenfeld

Sandholz

Leichenb

**Stadt Eschenbach**  
**Lageplan Kabel**  
**"Sondergebiet Agri-Freiflächenphotovoltaikanlage Trag"**

HS-Frtg.	NS-Frtg.	Pl. MS-Frtg.	Pl. NS-Frtg.
HS-Kabel	NS-Kabel	Pl. MS-Kabel	Pl. NS-Kabel
MS-Frtg.	SB-Frtg.	Abbau-Frtg.	Pl. SB-Frtg.
MS-Kabel	SB-Kabel	Abbau-Kabel	Pl. SB-Kabel

**bayernwerk**  
netz

Bearb.: Hofer, Florian  
 KC BAG Regensburg  
 Datum: 31.05.2023  
 Maßstab = 1:2.000

Kat.-Bl.: <Blatt>



# Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen

Datum: 15.02.2021

# Inhalt

1	Einleitung	3
1.1	Pflichten des Bauunternehmers bzw. Bauherrn	3
1.2	Erkundigungspflicht und Baubeginn	3
1.3	Schäden und Verletzungen der Sicherheitsbestimmungen	3
1.4	Kennzeichnung / Markierung	4
1.5	Unbekannte Leitungen	4
1.6	Lageänderungen und Wiederverfüllen von bestehenden Versorgungsanlagen	4
1.7	Aufsicht	4
2	Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Leitungen	5
2.1	Verlegetiefen von Kabeln und Leitungen	5
2.2	Freilegen von Kabeln	5
2.3	Oberirdische Anlagen	5
2.4	Hinweisschilder	5
2.5	Beschädigung eines Starkstromkabels	5
2.6	Besonderheiten bei 110 kV-Hochspannungskabel	6
3	Arbeiten in der Nähe von Gasleitungen	7
3.1	Verlegetiefen von Gasleitungen	7
3.2	Freilegen von Gasleitungen	7
3.3	Oberirdische Anlagen	7
3.4	Hinweisschilder / Ortung	7
3.5	Beschädigung an Gasverteilungsanlagen	8
4	Arbeiten in der Nähe von Freileitungen	9
4.1	Schutzabstände bei Freileitungen mit einer Spannung von:	9
4.2	Beispiel einer 20.000 Volt Freileitung ohne Windeinfluss	9
4.3	Beispiel einer 110.000 Volt Freileitung mit Windeinfluss	10
4.4	Maßnahmen bei Annäherung an den Schutzabstand	11
4.5	Beschädigung, Berührung einer Freileitung	12
4.6	Beschädigung von Freileitungsmasten oder Erdungsanlagen	13
4.7	Befestigungen an Freileitungsmasten	13
5	Übersicht Standorte Bayernwerk Netz GmbH	14
5.1	Übersichtskarte	14
5.2	Unternehmensleitung	14
5.3	Unsere Kundencenter im Überblick	15
6	Wichtige Rufnummern auf einen Blick	17

# 1 Einleitung

Versorgungsanlagen dienen der öffentlichen Energieversorgung und sind vor Beschädigung bzw. vor äußeren Einwirkungen zu schützen. Diese Unterlage soll Ihnen helfen Unfälle und Schäden an Versorgungsanlagen zu vermeiden. Allen auf Baustellen tätigen Personen wie z. B. Bauherren, Bauleiter, LKW-Fahrer, Kranführer und Baggerführer sollen diese Sicherheitshinweise zugänglich sein.

**Weiter gelten unter anderem die folgenden Regelungen in den jeweils aktuell gültigen Fassungen:**

- „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ DGUV-Vorschrift 3 (bisher BGV A3)
- „Bauarbeiten“ DGUV-Vorschrift 38 8 (bisher BGV C22)
- „Betreiben von Erdbaumaschinen“ DGUV-Regel 100-500 Kapitel 2.12 (bisher BGR 500)
- „Schutzmaßnahmen bei Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel und Rohrleitungen“ DGUV Information 203-017
- „Betrieb von elektrischen Anlagen“ DIN VDE 0105-100
- Vorschriften der DVGW (*Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.*)
  - „Sicherheit bei Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen“ DVGW- Hinweis GW129
  - „Bauunternehmen im Leitungstiefbau-Mindestanforderung“ DVGW- Arbeitsblatt GW381
- Vorschriften der BDEW (Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.)

Die Sicherheitshinweise gelten für jegliche Arbeiten im Bereich von Leitungen und Anlagen, die der Stromversorgung, der Gasversorgung, der Straßenbeleuchtung sowie deren Steuerung dienen und direkt oder im Auftrag eines Dritten von der Bayernwerk Netz GmbH betrieben werden.

Zum öffentlichen Versorgungsnetz gehören z. B. Kabel bis 110.000 Volt, Kabelmuffen, Rohrleitungen, Schutzrohre, Armaturen, kathodische Korrosionsschutzanlagen, Erdungsanlagen, Kabelabdeckungen, Telekommunikations-, Steuer- und Messkabel sowie oberirdische Bauwerke und Freileitungen bis 380.000 Volt.

## 1.1 Pflichten des Bauunternehmers bzw. Bauherrn

Vor jeder Durchführung von Erdarbeiten – insbesondere im Bereich öffentlicher Wege und Straßen, aber auch auf Privatgrund – hat der Bauunternehmer bzw. der Bauherr mit unterirdischen Versorgungsanlagen (Kabel- und Rohrleitungsanlagen) zu rechnen. Er ist verpflichtet, eine Beschädigung an Versorgungsanlagen oder eine Gefährdung von Personen auszuschließen. Mitarbeiter und/oder beauftragte Subunternehmer sind entsprechend zu unterweisen und zu beaufsichtigen. Für angerichtete Schäden an Versorgungsanlagen ist der Bauunternehmer/Bauherr oder eine von ihm beauftragte Person verantwortlich, auch dann, wenn ein Beauftragter vom Netzbetreiber auf der Baustelle anwesend ist.

Der Bestand und die Betriebssicherheit der Versorgungsanlage sind während und nach Ausführung der Bauarbeiten zu gewährleisten.

## 1.2 Erkundigungspflicht und Baubeginn

Für den Bauunternehmer/Bauherrn besteht, nach Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, vor Durchführung von Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen eine Erkundigungs- und Sicherungspflicht.

Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen sind die betroffenen Versorgungsunternehmen über den Umfang der Bauarbeiten zu informieren.

Eine entsprechende Planauskunft über die Lage von Versorgungsleitungen ist einzuholen. Das Planwerk ist auf der Baustelle vorzuhalten und muss jeder bautätigen Person zugänglich sein. Die gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sowie die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft sind zu beachten.

Diese Vorschriften gelten nicht nur für Bauarbeiten auf öffentlichen, sondern auch auf privaten Grundstücken.

## 1.3 Schäden und Verletzungen der Sicherheitsbestimmungen

Für Schäden und Unfälle ist der Verursacher verantwortlich, auch die dadurch entstehenden Kosten sind von ihm zu tragen. Zusätzlich kann bei grob fahrlässiger Beschädigung der Versorgungsanlagen Strafanzeige gegen den Verursacher gestellt werden. Ferner ist die Berufsgenossenschaft berechtigt, gegen Mitgliedsbetriebe Bußgelder zu verhängen, wenn Versicherte vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Unfallverhütungsvorschriften verstoßen.

## 1.4 Kennzeichnung / Markierung

Vor den Grabarbeiten ist der neue Trassenverlauf z. B. mit Trassierstangen, Pflöcken, Farbe u. Ä. zu kennzeichnen. Bestehende Kabel- und Rohrleitungen, die im Bereich der neuen Trasse verlaufen oder sie kreuzen, sind ebenfalls zu markieren.

## 1.5 Unbekannte Leitungen

Werden Kabel oder Rohrleitungen gefunden, die nicht in den Bestandsplänen eingezeichnet sind, ist dies sofort zu melden. Die Arbeiten müssen unterbrochen werden, bis das weitere Vorgehen mit der Bayernwerk Netz GmbH abgesprochen ist.

## 1.6 Lageänderungen und Wiederverfüllen von bestehenden Versorgungsanlagen

Lageänderungen und/oder das Verfüllen von freigelegten Versorgungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbständig, sondern nur in Anwesenheit eines Beauftragten der Bayernwerk Netz GmbH vorgenommen werden und nur nach dessen Anweisung erfolgen. Der vorgefundene Zustand, wie z.B. Sandbettung und Trassenwarnbänder, ist wiederherzustellen.

## 1.7 Aufsicht

Die Bauarbeiten sind von einer fachkundigen Aufsicht der ausführenden Baufirma zu betreuen. Die Aufsicht hat dafür zu sorgen, dass alle Arbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen sicher und gewissenhaft ausgeführt werden.

## 2 Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Leitungen

### 2.1 Verlegetiefen von Kabeln und Leitungen

Nach DIN VDE 0276 ist eine Verlegetiefe für Energiekabel von mindestens 0,6 m empfohlen. Kann diese Verlegetiefe nicht eingehalten werden, sollten die Kabel durch Maßnahmen (z.B. Schutzrohre) mechanisch geschützt sein.

Angaben über die Lage der Versorgungsanlagen, insbesondere die Verlegetiefe, beziehen sich immer auf den Zeitpunkt der Verlegung. Durch nachfolgende Tiefbauarbeiten oder Veränderungen an der Oberfläche (Abtragung oder Aufschüttung) können sich Abweichungen ergeben.

Der Bauunternehmer hat deshalb die Pflicht, in Absprache mit der Bayernwerk Netz GmbH, die tatsächliche Lage und Tiefe der Versorgungsanlagen durch fachgerechte Maßnahmen (z. B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze o. Ä.) festzustellen.

Bei dennoch unvermutetem Antreffen derartiger Anlagen sind die Bauarbeiten sofort zu unterbrechen und die Bayernwerk Netz GmbH zu informieren.

### 2.2 Freilegen von Kabeln

Werden Kabel oder Schutzrohre im Baustellenbereich freigelegt, ist sicher zu stellen, dass eine Gefährdung der Versorgungsanlagen durch Baumaschinen vermieden wird. Maschinell gegraben werden darf nur bis zu einem Abstand, der das Risiko einer Beschädigung von Leitungen sicher ausschließt. In unmittelbarer Nähe von Leitungen ist nur Handschachtung erlaubt, hierbei ist darauf zu achten, dass nur stumpfe mit der Hand geführte Werkzeuge (kein Spaten, keine Spitzhacke oder dgl.) zum Einsatz kommen, um die Leitungen möglichst vorsichtig frei zu graben. Freigelegte Versorgungsanlagen sind solange als unter Spannung stehend anzunehmend, bis die Spannungsfreiheit durch einen Beauftragten der Bayernwerk Netz GmbH festgestellt wurde, ferner dürfen sie in ihrer Lage nur in Absprache verändert oder umgelegt werden. Sind Bohrungen, Pressungen oder Spülbohrungen geplant, oder das Einschlagen von Pfählen oder Bohlen, ist Vorsicht geboten, dabei ist die genaue Lage der bestehenden Versorgungsleitungen zu kennen. Hierzu ist im unmittelbaren Arbeitsbereich der Versorgungsanlagen mittels Suchschlitzen die genaue Lage festzustellen.

### 2.3 Oberirdische Anlagen

Ein Abstellen von Baumaterial oder Maschinen, so dass der Zugang zu den oberirdischen Versorgungsanlagen wie Stationen, Kabelverteilerschränken, Armaturen und Schachtdeckeln erschwert wird oder nicht möglich ist, ist nicht gestattet. Während der gesamten Bauzeit ist ein sicherer Zugang zu gewährleisten.

### 2.4 Hinweisschilder

Ein Entfernen, Versetzen oder Verdecken von Hinweisschildern, Kabelmerksteinen oder anderen Markierungen darf nur mit Zustimmung der Bayernwerk Netz GmbH ausgeführt werden.

### 2.5 Beschädigung eines Starkstromkabels

Wird ein Starkstromkabel beschädigt, ist höchste Vorsicht geboten. Für den Verursacher und die in unmittelbarer Nähe arbeitenden Personen besteht Lebensgefahr! Das Kabel kann noch unter Spannung stehen! Deshalb gilt:

- Gerät und sich aus dem Gefahrenbereich bringen
- Anwesende Personen warnen, „Abstand zu halten!“
- Schadenstelle schnellst möglich verlassen und absperren
- Bereitschaftsdienst Strom anrufen 0941 / 28 00 33 66

Zu den Versorgungsanlagen gehören auch Telekommunikations-, Steuer- und Messkabel. Sie dienen zur Übertragung von Datenströmen, Schaltimpulsen und Messwerten. Wird ein Kommunikationskabel beschädigt, gilt:

- Arbeiten im Bereich der Schadensstelle einstellen
- Bereitschaftsdienst Strom anrufen 0941 / 28 00 33 66

Zunehmend werden in der Telekommunikationstechnik Glasfaserkabel eingesetzt. Bei Beschädigungen des Glasfaserkabels kann ein – möglicherweise für das Auge unsichtbarer – Laserstrahl austreten. Je nach Intensität kann der direkte Blick in diesen Laserstrahl irreversible Augenschäden hervorrufen. Bei einer Beschädigung eines Glasfaserkabels gilt deshalb:

- Arbeiten im Bereich der Schadensstelle einstellen
- Personen aus dem Umfeld entfernen
- Schadenstelle abdecken
- Betreiber informieren

Jede Beschädigung von Stromkabeln, Erdungsanlagen, Telekommunikationskabeln und Glasfaserkabeln, auch nur eine Verletzung der Schutzumhüllung/des Schutzrohres oder falls der Kabelmantel nur eine Druckstelle aufweist, ist wegen der unvorhersehbaren Folgeschäden umgehend der Bayernwerk Netz GmbH zu melden. Eigenständige Reparaturversuche sind zu unterlassen.

Werden Beschädigungen nicht umgehend gemeldet, kann es z.B. durch eindringende Feuchtigkeit zu später auftretenden Folgeschäden kommen. Diese sind mit einem erheblichen Mehraufwand zu beheben. Die Kosten der Reparatur hat der Verursacher zu begleichen. Sofort gemeldete Schäden können schnell, einfach und kostengünstig behoben werden.

## 2.6 Besonderheiten bei 110 kV-Hochspannungskabel

Die Schutzzone von 110 kV-Hochspannungskabeln beträgt beidseitig der Kabeltrasse 5,0 m. Alle Maßnahmen innerhalb der genannten Schutzzone sind mit der Bayernwerk Netz GmbH abzustimmen.

Bei der Verlegung von Fernwärmeleitungen in der Nähe einer 110 kV-Kabeltrasse gelten andere Abstände, die wegen der Wärmeabstrahlung separat berechnet werden müssen und sind generell mit der Bayernwerk Netz GmbH im Vorfeld abzustimmen sind.

## 3 Arbeiten in der Nähe von Gasleitungen

### 3.1 Verlegetiefen von Gasleitungen

Im Allgemeinen beträgt die Überdeckung einer **Gasleitung** min. 0,5 m.

Angaben über die Lage der Gasrohrleitungen, insbesondere die Verlegetiefe, beziehen sich immer auf den Zeitpunkt der Verlegung. Durch nachfolgende Tiefbauarbeiten oder Veränderungen an der Oberfläche (Abtragung oder Aufschüttung) können sich Abweichungen ergeben.

Der Bauunternehmer hat deshalb die Pflicht, in Absprache mit der Bayernwerk Netz GmbH, die tatsächliche Lage und Tiefe der Versorgungsanlagen durch fachgerechte Maßnahmen (z. B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze o. Ä.) festzustellen.

### 3.2 Freilegen von Gasleitungen

Werden Gasleitungen im Baustellenbereich freigelegt, ist sicher zu stellen, dass eine Gefährdung der Versorgungsanlagen durch Baumaschinen vermieden wird. Maschinell gegraben werden darf nur bis zu einem Abstand, der das Risiko einer Beschädigung von Leitungen sicher ausschließt. In unmittelbarer Nähe von Leitungen ist nur Handschachtung erlaubt. Hierbei ist darauf zu achten, dass nur stumpfe mit der Hand geführte Werkzeuge (kein Spaten, keine Spitzhacke oder dgl.) zum Einsatz kommen, um die Leitungen möglichst vorsichtig frei zu graben. Freilegen und Sichern der Gasleitung für nachfolgende Erdarbeiten sind nur unter Aufsicht der Bayernwerk Netz GmbH oder einer beauftragten Person durchzuführen. Ferner dürfen sie in ihrer Lage nur in Absprache verändert oder umgelegt werden. Sind Bohrungen, Pressungen oder Spülbohrungen geplant, oder das Einschlagen von Pfählen oder Bohlen, ist Vorsicht geboten. Dabei ist die genaue Lage der bestehenden Versorgungsleitungen zu kennen. Hierzu ist im unmittelbaren Arbeitsbereich der Versorgungsanlagen mittels Suchschlitzen die genaue Lage festzustellen.

Gasrohrleitungen sind in einem Schutzbereich verlegt, in dem folgende Forderungen gelten:

- Keine Errichtung von Bauwerken und sonstigen Anlagen
- Keine Lagerung von Baumaterialien, Baustelleneinrichtungen und Bodenaushub
- Keine Errichtung von Stellplätzen (z. B. Container)
- Keine Errichtung von Pfählen und Pfosten, keine Überpflanzung mit Bäumen und Sträuchern
- Keine Durchführung von Erdarbeiten, die die Gasleitung gefährden können

Im Schutzbereich von Gasverteilungsanlagen dürfen Bauarbeiten jeglicher Art nur mit Zustimmung und gegebenenfalls unter Aufsicht der Bayernwerk Netz GmbH durchgeführt werden.

### 3.3 Oberirdische Anlagen

Abstellen von Baumaterial oder Maschinen, so dass der Zugang zu den oberirdischen Versorgungsanlagen wie Gasstationen, Armaturen, Straßenkappen und Gasschiebern erschwert wird oder nicht möglich ist, ist nicht gestattet. Während der gesamten Bauzeit ist ein sicherer Zugang zu gewährleisten.

### 3.4 Hinweisschilder / Ortung

Ein Entfernen, Versetzen oder Verdecken von Hinweisschildern, Markierungspfosten, Kabelmerksteinen oder anderen Markierungen darf nur mit Zustimmung der Bayernwerk Netz GmbH ausgeführt werden.

Gasleitungen werden auch mit Ortungsdraht in Ihrer Lage markiert. Dieser befindet sich in unmittelbarer Nähe der Leitungen, bei einer Beschädigung oder Abriss ist die Bayernwerk Netz GmbH zu informieren, eine Verfüllung darf nur nach deren Zustimmung erfolgen.

## 3.5 Beschädigung an Gasverteilungsanlagen

**Achtung:** Bei Beschädigung einer Gasleitung besteht durch ausströmendes Gas Explosionsgefahr!

### Maßnahmen bei Gasaustritt im Freien:

- Arbeiten sofort einstellen, Ruhe bewahren
- Keine offenen Flammen, Zündquellen fernhalten, Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen
- Maschinen und Fahrzeugmotoren abstellen
- Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und absperren
- Nicht mit Handy telefonieren, keine elektrischen Schalter oder Klingeln betätigen
- Anwohner warnen, Fenster und Türen schließen, Eindringen von Gas ins Gebäude verhindern
- Passanten fernhalten
- Bereitschaftsdienst Gas anrufen 0941 / 28 00 33 55
- Falls erforderlich, Feuerwehr und Polizei hinzuziehen

### Maßnahmen bei Gasaustritt innerhalb von Gebäuden:

- Arbeiten sofort einstellen, Ruhe bewahren
- Keine offenen Flammen, Zündquellen fernhalten, Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen
- Nicht mit Handy telefonieren, keine elektrischen Schalter oder Klingeln betätigen
- Fenster und Türen öffnen, für Durchzug sorgen
- Wenn möglich Absperreinrichtung der Gasleitung schließen
- Mitbewohner durch Klopfen und lautes Rufen warnen, nicht klingeln oder telefonieren
- Bereitschaftsdienst Gas anrufen 0941 / 28 00 33 55
- Falls erforderlich, Feuerwehr und Polizei hinzuziehen

### Maßnahmen bei Gasbrand:

- Gleiche Vorgehensweise wie bei Gasaustritt
- Gasbrände nicht löschen (Vermeidung der Explosionsgefahr).
- Muss aus Gründen der Personenrettung doch ein Erdgasbrand gelöscht werden, sind Pulverlöscher der Brandklasse C zu verwenden.
- Ein Übergreifen der Flammen auf brennbare Materialien in der Umgebung vermeiden.
- Feuerwehr alarmieren

### Vorsicht bei Schäden an Biogasleitungen

Gase aus der biologischen Erzeugung können neben Methan auch Kohlenstoffdioxid und Schwefelwasserstoff enthalten. Kohlenstoffdioxid kann den Sauerstoff in der Atemluft verdrängen. Das Einatmen von Schwefelwasserstoff gefährdet die Gesundheit.

**Die Bayernwerk Netz GmbH ist auch dann zu benachrichtigen**, wenn lediglich die äußere Isolierung einer Gasleitung aus Stahl oder die Wandung einer Gasleitung aus Kunststoff angekratzt wurde. Auch wenn keine direkte Beschädigung erkennbar ist, so kann es durch Korrosion oder Haarrisse zu schweren Störungen kommen. Eine Beschädigung einer Gasleitung oder eines Schutzrohres darf nicht verharmlost werden. Eigenständige Reparaturversuche sind zu unterlassen.

Werden Beschädigungen nicht umgehend oder gar nicht gemeldet, kann dies zu Folgeschäden an den Gasanlagen führen. Sofort gemeldete Schäden können schnell, einfach und kostengünstig behoben werden. Später auftretende Folgeschäden sind mit einem erheblichen Mehraufwand zu beheben, der Verursacher hat für die Kosten der Reparatur aufzukommen.

## 4 Arbeiten in der Nähe von Freileitungen

Bei Arbeiten in der Nähe von Freileitungen sind besondere Maßnahmen erforderlich:

Werden die Schutzabstände von Freileitungen unterschritten, besteht **akute Lebensgefahr**.

### 4.1 Schutzabstände bei Freileitungen mit einer Spannung von:

bis 1.000 Volt	<b>1,0 m</b> nach allen Seiten
über 1.000 Volt bis 110.000 Volt	<b>3,0 m</b> nach allen Seiten
über 110.000 Volt bis 220.000 Volt	<b>4,0 m</b> nach allen Seiten
über 220.000 Volt bis 380.000 Volt	<b>5,0 m</b> nach allen Seiten
bei unbekannter Spannung	<b>5,0 m</b> nach allen Seiten

Die Schutzabstände müssen auch beim Ausschwingen von Lasten, Tragmitteln und Lastaufnahmemitteln eingehalten werden. Zusätzlich ist auch das Ausschwingen der Leiterseile bei Wind zu berücksichtigen.

Bei unbekannter Spannungshöhe ist Auskunft über die Freileitung bei der Bayernwerk Netz GmbH oder bei dem zuständigen Netzbetreiber einzuholen.

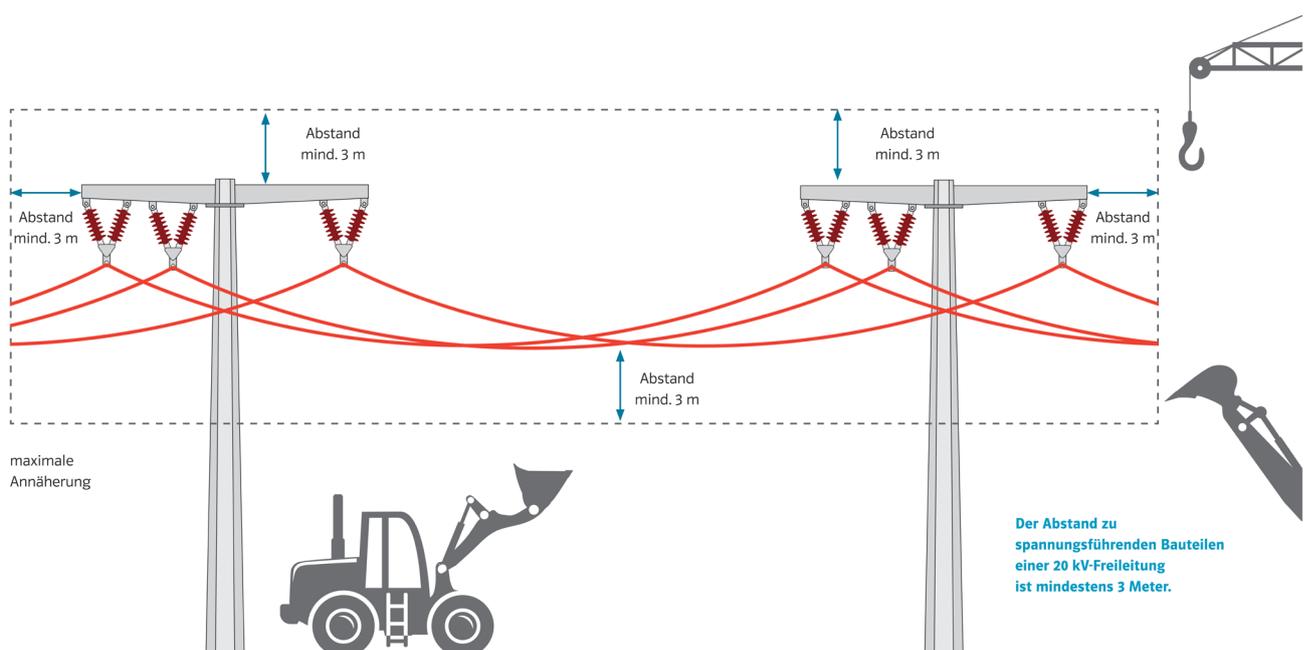
Die Bayernwerk Netz GmbH informiert über die Höhe der Spannung einer Freileitung, ebenso auch über den erforderlichen Schutzabstand und die zu treffenden Maßnahmen.

Ist der Netzbetreiber einer Freileitung nicht bekannt, kann dieser bei der Bayernwerk Netz GmbH erfragt werden.

### 4.2 Beispiel einer 20.000 Volt Freileitung ohne Windeinfluss

Abbildung 1:  
Schutzabstand zu einer 20 kV-Leitung ohne Windeinfluss

Unterschreiten der  
Schutzabstände bedeutet  
**akute Lebensgefahr!**



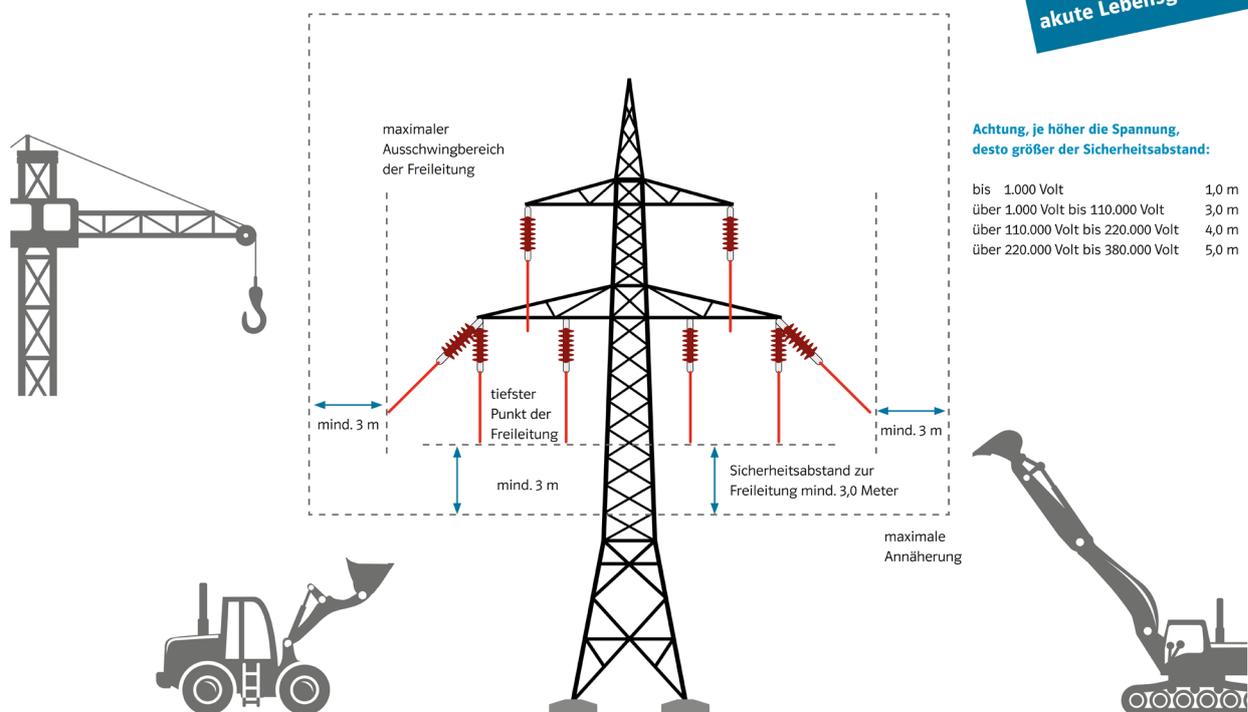
Darstellung nur schematisch, ohne Maßstab!

Bei Bauarbeiten und sonstigen nichtelektrotechnischen Arbeiten müssen stets 3,0 m Schutzabstand zum nächstgelegenen unter Spannung stehenden Teil bzw. Leiterseil eingehalten werden, zusätzlich ist das seitliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind zu berücksichtigen. Ebenso ist zu beachten, dass der Seildurchhang und der damit verbundene Bodenabstand zur Freileitung witterungs- und belastungsabhängig sind und sich erheblich ändern können. Deshalb ist grundsätzlich die Durchfahrthöhe bzw. die max. Arbeitshöhe unter der Freileitung mit der Bayernwerk Netz GmbH abzustimmen.

Der Schutzbereich einer 20kV-Freileitung beträgt 15m links und rechts der Leitungsachse. Sind in diesem Bereich Wohngebäude, Maschinen-/Lagerhallen, Fahrsilos, Hopfengärten, Straßen, Geländeaufschüttungen, Anpflanzungen usw. geplant oder sind Kran- oder Grabarbeiten in diesem Bereich nötig, ist auch hier grundsätzlich eine Anfrage bei der Bayernwerk Netz GmbH zu stellen.

### 4.3 Beispiel einer 110.000 Volt Freileitung mit Windeinfluss

Abbildung 2:  
Seitlicher Schutzabstand zu einer 110 kV-Leitung unter Windeinfluss



Unterschreiten der Schutzabstände bedeutet akute Lebensgefahr!

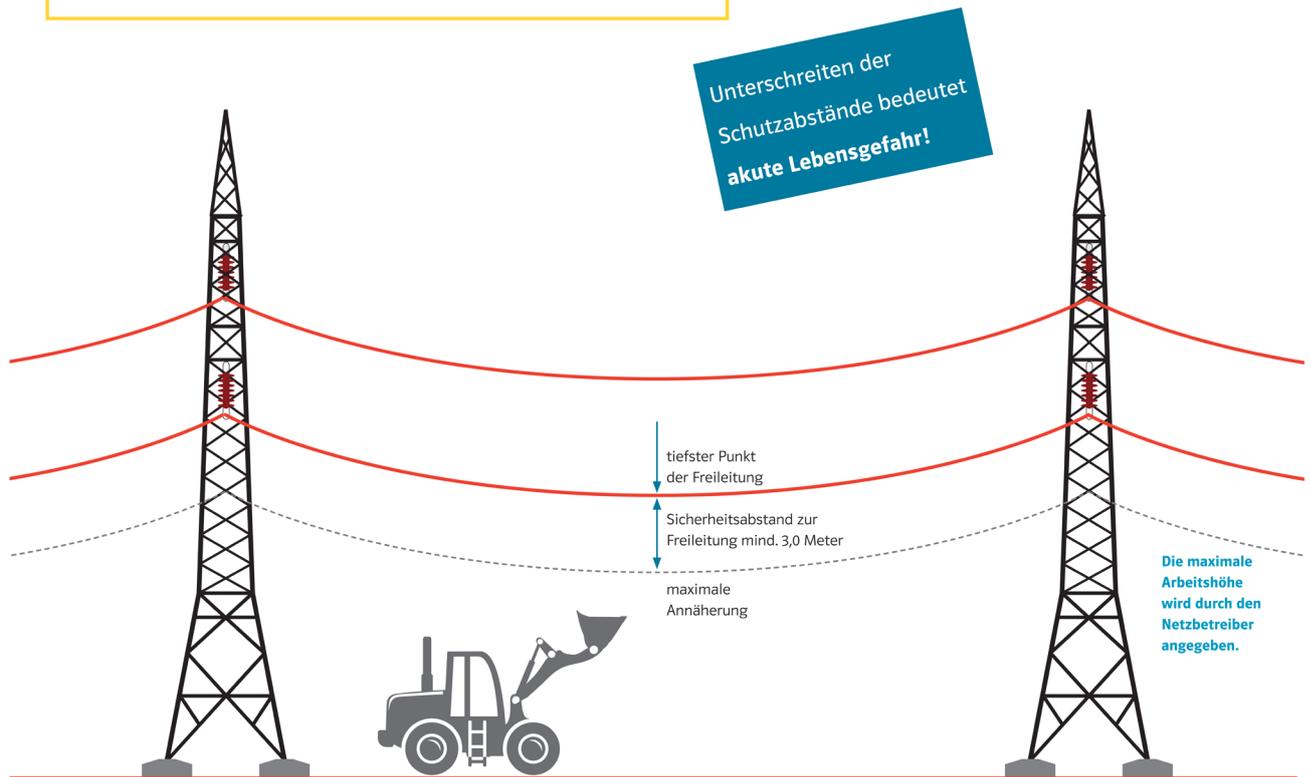
Achtung, je höher die Spannung, desto größer der Sicherheitsabstand:

bis 1.000 Volt	1,0 m
über 1.000 Volt bis 110.000 Volt	3,0 m
über 110.000 Volt bis 220.000 Volt	4,0 m
über 220.000 Volt bis 380.000 Volt	5,0 m

Darstellung nur schematisch, ohne Maßstab!

Bei Bauarbeiten und sonstigen nichtelektrotechnischen Arbeiten müssen stets 3,0 m Schutzabstand zum nächstgelegenen unter Spannung stehenden Teil bzw. Leiterseil eingehalten werden. Zusätzlich ist das seitliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind zu berücksichtigen. Ebenso ist zu beachten, dass der Seildurchhang und der damit verbundene Bodenabstand zur Freileitung witterungs- und belastungsabhängig sind und sich erheblich ändern können. Deshalb ist grundsätzlich die Durchfahrthöhe bzw. die max. Arbeitshöhe unter der Freileitung mit der Bayernwerk Netz GmbH abzustimmen.

Abbildung 3:  
Maximale Arbeitshöhe unter einer 110 kV-Leitung



*Darstellung nur schematisch, ohne Maßstab!*

Der Schutzbereich einer 110 kV-Freileitung beträgt 50 m links und rechts der Leitungsachse. Sind in diesem Bereich Wohngebäude, Maschinen-/Lagerhallen, Fahrsilos, Hopfengärten, Straßen, Geländeaufschüttungen, Anpflanzungen usw. geplant oder sind Kran- oder Grabarbeiten in diesem Bereich nötig, ist auch hier grundsätzlich eine Anfrage bei der Bayernwerk Netz GmbH zu stellen.

#### 4.4 Maßnahmen bei Annäherung an den Schutzabstand

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass Personen, die im Bereich einer Freileitung arbeiten bzw. Baumaschinen bedienen, sich mehr auf die Bautätigkeit als auf die darüber liegende Leitung konzentrieren. Auch sind Abstände zur Freileitung nur schwer einzuschätzen.

Deshalb gilt:

- Vorsicht beim Unterfahren einer Freileitung, Ausleger/Kipper einfahren
- Vorsicht beim Bedienen von Baumaschinen (Bagger, Lader, usw.)
- Vorsicht beim Abladen mit einem Kipper
- Vorsicht bei Kranarbeiten, unkontrolliertem Ausschwingen von Lasten
- Vorsicht bei Gerüstbau und Bewegungen von Roll- oder Fahrgerüsten

Damit gewährleistet ist, dass der Schutzabstand nicht unterschritten wird, sind wahlweise folgende Maßnahmen zu treffen.

- mit Sperrschranken oder Absperrzaun den vorgegebenen Bereich absichern
- mit Höhenbegrenzungen die vorgegebene Durchfahrthöhe absichern
- Aufstellen eines Schutzgerüsts (nur im spannungslosen Zustand der Freileitung und nur unter Aufsicht der Bayernwerk Netz GmbH möglich)
- den Schwenkbereich und die Laufkatze eines Baukrans so beschränken, dass ein Einschwenken in den Gefährdungsbereich nicht möglich ist

Ist keine der aufgeführten Schutzmaßnahmen durchführbar, so ist mit Hilfe der Bayernwerk Netz GmbH eine gleichwertige Lösung auszuarbeiten.

## 4.5 Beschädigung, Berührung einer Freileitung

Für alle Personen, die sich an der Schadensstelle oder im Gefahrenbereich aufhalten, besteht **akute Lebensgefahr**.

Berührt ein Fahrzeug (Kipper, Kran, Bagger usw.) eine Freileitung oder kommt es zum Herabfallen von Leiterseilen, gilt Folgendes:

- Personen, die sich im näheren Umkreis befinden, dürfen sich auf keinen Fall dem verunfallten Fahrzeug oder einem auf dem Erdboden liegenden Leiterseil nähern, auch dann nicht, wenn davon ausgegangen wird, dass die Spannung abgeschaltet ist.
- Ruhe bewahren, nicht Aussteigen. Durch Wegfahren oder Schwenken des Auslegers versuchen, den Kontakt zur Freileitung zu unterbrechen. Personen, die sich dem Fahrzeug nähern, warnen und auf die gefährliche Situation aufmerksam machen.
- Kann der Kontakt mit der Freileitung und dem Fahrzeug nicht unterbrochen werden und ist ein Verbleib im Führerhaus nicht mehr möglich, ist das Fahrzeug mit geschlossenen Füßen und einem möglichst weiten Sprung zu verlassen. Ebenso ist das Entfernen von der Gefahrenstelle mit geschlossenen Füßen und mit Sprüngen fortzusetzen. Das gemeinsame Berühren von Fahrzeug und Erdboden kann zu einem tödlichen Stromschlag führen.
- Die Unfallstelle ist großräumig, mindestens in einem Umkreis von 20 m, abzusichern. Sind leitende Gegenstände wie z.B. Drahtzäune oder ähnliches im Unfallbereich, die eine Spannungsverschleppung zur Folge haben können, sind diese ebenso in die Absperrung / Absicherung mit einzubeziehen.
- Bereitschaftsdienst Strom anrufen 0941 / 28 00 33 66

**Im Falle einer Körperdurchströmung (elektrischer Schlag) ist in jedem Fall ein Arzt aufzusuchen, um mögliche Beeinträchtigungen des Herzens auszuschließen (Spätfolgen möglich).**

Abbildung 4:  
Berühren einer 20 kV-Leitung beim Entleeren eines LKW



*Darstellung nur schematisch, ohne Maßstab!*

## 4.6 Beschädigung von Freileitungsmasten oder Erdungsanlagen

Werden Freileitungsmaste oder die dazugehörige Erdungsanlage beschädigt, ist aus Sicherheitsgründen und wegen der davon ausgehenden Gefahr direkt die Bayernwerk Netz GmbH zu verständigen.

## 4.7 Befestigungen an Freileitungsmasten

Jegliche Befestigung von Baustelleneinrichtungen oder Absperrungen an Freileitungsmasten oder an Freileitungsteilen ist verboten.

## 5 Übersicht Standorte Bayernwerk Netz GmbH

### 5.1 Übersichtskarte

#### Kontakt Adressen:

Hier finden Sie die Kontaktdaten und [Adressen](#) unserer Unternehmensleitung und den Regional- und Kundencentern im Versorgungsgebiet.



### 5.2 Unternehmensleitung

#### Bayernwerk Netz GmbH

##### Unternehmensleitung

Lilienthalstraße 7  
93049 Regensburg  
T 09 41-2 01-00  
F 09 41-2 01-20 00

## 5.3 Unsere Kundencenter im Überblick

### Kundencentersuche:

Das für das jeweilige Bauvorhaben [zuständige Kundencenter](#) mit den persönlichen Ansprechpartnern kann über unsere Postleitzahlenabfrage (Kundencentersuche) bequem selektiert werden.

Unsere [Bayernwerkkarte](#) mit den jeweiligen Netz- und Kundencentergebieten stellen wir zusätzlich digital zur Verfügung.



### Unsere Kundencenter in Unterfranken:

**Bayernwerk Netz GmbH**  
**Kundencenter Fuchsstadt**  
Industriestraße 6  
97727 Fuchsstadt  
T +49 97 32-88 87-0  
[Fuchsstadt@bayernwerk.de](mailto:Fuchsstadt@bayernwerk.de)

**Bayernwerk Netz GmbH**  
**Kundencenter Marktheidenfeld**  
Am Dillberg 10  
97828 Marktheidenfeld  
T +49 93 91-9 03-0  
[Marktheidenfeld@bayernwerk.de](mailto:Marktheidenfeld@bayernwerk.de)

### Unsere Kundencenter in Oberfranken:

**Bayernwerk Netz GmbH**  
**Kundencenter Bamberg**  
Hallstadter Straße 119  
96052 Bamberg  
T +49 9 51-3 09 32-0  
[Bamberg@bayernwerk.de](mailto:Bamberg@bayernwerk.de)

**Bayernwerk Netz GmbH**  
**Kundencenter Kulmbach**  
Hermann-Limmer-Straße 9  
95326 Kulmbach  
T +49 92 21-8 08-0  
[Kulmbach@bayernwerk.de](mailto:Kulmbach@bayernwerk.de)

**Bayernwerk Netz GmbH**  
**Kundencenter Naila**  
Zum Kugelfang 2  
95119 Naila  
T +49 92 82-76-0  
[Naila@bayernwerk.de](mailto:Naila@bayernwerk.de)

### Unsere Kundencenter in Oberpfalz:

**Bayernwerk Netz GmbH**  
**Kundencenter Parsberg**  
Lupburger Straße 19  
92331 Parsberg  
T +49 94 92-9 50-0  
[Parsberg@bayernwerk.de](mailto:Parsberg@bayernwerk.de)

**Bayernwerk Netz GmbH**  
**Kundencenter Schwandorf**  
Ettmannsdorfer Straße 38/40  
92421 Schwandorf  
T +49 94 31-7 30-0  
[Schwandorf@bayernwerk.de](mailto:Schwandorf@bayernwerk.de)

**Bayernwerk Netz GmbH**  
**Kundencenter Weiden**  
Moosbürger Straße 15  
92637 Weiden  
T +49 9 61-47 20-0  
[Weiden@bayernwerk.de](mailto:Weiden@bayernwerk.de)

## Unsere Kundencenter in Niederbayern:

**Bayernwerk Netz GmbH**  
**Kundencenter Altdorf**  
Eugenbacherstraße 1  
84032 Altdorf  
T +49 8 71-9 66 39-0  
[Altdorf@bayernwerk.de](mailto:Altdorf@bayernwerk.de)

**Bayernwerk Netz GmbH**  
**Kundencenter Regen**  
Pointenstraße 12  
94209 Regen  
T +49 99 21-9 55-0  
[Regen@bayernwerk.de](mailto:Regen@bayernwerk.de)

**Bayernwerk Netz GmbH**  
**Kundencenter Eggenfelden**  
Landshuter Straße 22  
84307 Eggenfelden  
T +49 87 21-9 80-0  
[Eggenfelden@bayernwerk.de](mailto:Eggenfelden@bayernwerk.de)

**Bayernwerk Netz GmbH**  
**Kundencenter Vilshofen**  
Bahnhofstraße 3  
94474 Vilshofen  
T +49 85 41-9 16-0  
[Vilshofen@bayernwerk.de](mailto:Vilshofen@bayernwerk.de)

## Unsere Kundencenter in Oberbayern:

**Bayernwerk Netz GmbH**  
**Kundencenter Ampfing**  
Mobil-Oil-Straße 34  
84539 Ampfing  
T +49 86 36-9 81-0  
[Ampfing@bayernwerk.de](mailto:Ampfing@bayernwerk.de)

**Bayernwerk Netz GmbH**  
**Kundencenter Kolbermoor**  
Geigelsteinstraße 2  
83059 Kolbermoor  
T +49 80 31-80 99-0  
[Kolbermoor@bayernwerk.de](mailto:Kolbermoor@bayernwerk.de)

**Bayernwerk Netz GmbH**  
**Kundencenter Pfaffenhofen**  
Draht 7  
85276 Pfaffenhofen/Ilm  
T +49 84 41-7 50-0  
[Pfaffenhofen@bayernwerk.de](mailto:Pfaffenhofen@bayernwerk.de)

**Bayernwerk Netz GmbH**  
**Kundencenter Unterschleißheim**  
Lise-Meitner-Straße 2  
85716 Unterschleißheim  
T +49 89-3 70 02-0  
[Unterschleissheim@bayernwerk.de](mailto:Unterschleissheim@bayernwerk.de)

**Bayernwerk Netz GmbH**  
**Kundencenter Freilassing**  
Alpenstraße 1  
83395 Freilassing  
T +49 86 54-4 92-0  
[Freilassing@bayernwerk.de](mailto:Freilassing@bayernwerk.de)

**Bayernwerk Netz GmbH**  
**Kundencenter Penzberg**  
Oskar-von-Miller-Straße 9  
82377 Penzberg  
T +49 88 56-92 75-0  
[Penzberg@bayernwerk.de](mailto:Penzberg@bayernwerk.de)

**Bayernwerk Netz GmbH**  
**Kundencenter Taufkirchen**  
Karwendelstraße 7  
82024 Taufkirchen  
T +49 89-6 14 13-0  
[Taufkirchen@bayernwerk.de](mailto:Taufkirchen@bayernwerk.de)

## 6 Wichtige Rufnummern auf einen Blick

**Störungsnummer Gas: 09 41-28 00 33 55**

**Störungsnummer Strom: 09 41-28 00 33 66**



(Anrufe werden aus Sicherheitsgründen aufgezeichnet)

[REDACTED]  
Kreisheimatpfleger  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

---

[REDACTED]  
Stadt Eschenbach  
Marienplatz 42

25.05.2023

92676 Eschenbach i.d.OPf.

[poststelle@eschenbach-opf.de](mailto:poststelle@eschenbach-opf.de)

Bebauungsplan "Sondergebiet Agri-Freiflächenphotovoltaikanlage Trag mit Änderung FNP  
Beteiligung am Verfahren

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

der Bebauungsplan soll auf vorzüglichen, landwirtschaftlich nutzbaren Flächen verwirklicht werden. Die geplanten Abmessungen sind "gigantisch". Der damit verbundene Eingriff in das Landschaftsbild ist gleichermaßen gigantisch.

Trotz der Planung von "Blühstreifen" und sonstiger, zugesicherter Grünlandnutzung gehen riesige Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung und damit für die vielfach beschworene Eigenversorgung durch Regionalanbau verloren. Offensichtlich sind die erwarteten Renditen bei derartiger Landnutzung (Stromproduktion an Stelle von Getreideanbau) zu verlockend.

Auch aus Sicht der Pflege des heimatlichen Landschaftsbildes sollten andere Lösungen erarbeitet werden, um die (unzweifelhaft notwendige) Zuwendung auf erneuerbare Energiegewinnung zu gewährleisten. Dazu zählt auch die Suche nach geeigneter Methodik und nach geeigneten Flächen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]



Landratsamt | Postfach 1260 | 92657 Neustadt an der Waldnaab

Stadt Eschenbach i.d.OPf.  
Marienplatz 42  
92676 Eschenbach i.d.OPf.

**Per E-Mail an:**

*poststelle@eschenbach-opf.de*

Sachgebiet 42 | Bauamt (Recht)

Kontakt [REDACTED]  
Zimmer [REDACTED]  
Adresse Am Hohlweg 2  
92660 Neustadt a.d. Waldnaab  
Telefon [REDACTED]  
Telefax [REDACTED]  
E-Mail [REDACTED]

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Telefonvermittlung

Neustadt an der Waldnaab

09602 79 0

02.06.2023

**Vollzug der Baugesetze**

Hier: Bebauungsplanaufstellung *SO AGRI-FREIFLÄCHEN-PVA-TRAG*;  
Stadt Eschenbach  
(Parallelverfahren: Flächennutzungsplanänderung Nr. 17)

Entwurf vom: *30.03.2023*

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

**Anlagen:**

- 1 Stellungnahme SG41 - Naturschutz v. 11.05.2023
- 1 Stellungnahme SG42 - Technischer Umweltschutz v. 08.05.2023
- 1 Stellungnahme SG 45 - Bodenschutz / staatl. Abfallrecht v. 18.04.2023
- 1 Stellungnahme Abt. 5 - Kreisbaumeister v. 24.05.2023
- 1 Stellungnahme Abt. 6 - Gesundheitswesen v. 27.04.2023

**Website**

[www.neustadt.de](http://www.neustadt.de)



**Öffnungszeiten**

Mo. – Fr. 08.00 – 12.00 Uhr  
Di. + Do. 13.30 – 16.30 Uhr  
Bitte vereinbaren Sie einen Termin

Unter [standorte.neustadt.de](http://standorte.neustadt.de)  
finden Sie Informationen zu  
ÖPNV-Anbindung, Anfahrt und  
Parkmöglichkeiten.

**Bankverbindungen**

Sparkasse Neustadt  
an der Waldnaab  
IBAN DE66 7535 1960 0240 0233 25

Raiffeisenbank  
Neustadt-Vohenstrauß eG  
IBAN DE 14 7536 3189 0002 6200 22

Volksbank-Raiffeisenbank  
Nordoberpfalz eG  
IBAN DE41 7539 0000 0007 1060 09

Raiffeisenbank Floß eG  
IBAN DE92 7536 2039 0000 7406 91

Raiffeisenbank Oberpfalz NordWest eG  
IBAN DE10 7706 9764 0006 4493 36

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.g. Bauleitplanung haben wir die in ihrem Aufgabenbereich berührten Facheinheiten unseres Hauses gehört und denselben amtsintern Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind diesem Schreiben beigelegt.

Das Sachgebiet 42 nimmt zur vorliegenden Bauleitplanung wie folgt Stellung und erhebt nachfolgend genannte Einwände oder Hinweise:

## **I. Einwände:**

1. Unter Nr. 3 des Begründungsteils soll zur Verdeutlichung die Gesamtfläche des Geltungsbereichs ergänzt werden.
2. Unter Nr. 3 der Begründung wird unter Verweis auf § 11 BauNVO angeführt, dass der Bebauungsplan hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Nutzungsart ein „Sondergebiet PV“ festsetze. Die beabsichtigte landwirtschaftliche Hauptnutzung hingegen wird hier nicht berücksichtigt. Dies entspricht somit nicht der tatsächlichen Zweckbestimmung. Bei vorliegendem Vorhaben- und Erschließungsplan ist der Planungsträger gem. § 12 Abs. 3 BauGB nicht an die Festsetzungen i.S.v. § 9 BauGB sowie an die Baunutzungsverordnung (BauNVO) gebunden. Die tatsächlich vorgesehene Nutzungsart ist daher hinreichend zu bestimmen und zudem unter Nr. 9.1 der Begründung anzupassen.
3. Unter Verweis auf Ziffer 2 unserer Stellungnahme vom 02.06.2023 zur parallelen Flächennutzungsplanänderung ist die Primär- und Sekundärbodennutzung des gegenständlichen Vorhabens auf Ebene des Bebauungsplans hinreichend bestimmt festzusetzen, insbesondere auch unter Berücksichtigung aller Ausgleichserfordernisse.

Unter Nr. 8.3 des Begründungsteils erfolgt die Beschreibung der gegenständlichen AGRI-PVA. Demnach soll die Bewirtschaftung von Agrarflächen zwischen den Modulreihen mittels einer nachgeführten AGRI-PVA erfolgen.

Der Abstand zwischen den Modulreihen wird mit 11 m angegeben (Pfosten / Pfosten). Davon wird 1,65 m Blühstreifen entlang der Bodenverankerung der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Es verbleibt somit ein Korridor von 9,35m Breite zur möglichen landwirtschaftlichen Nutzung. Weiterhin sollen 25% der möglichen landwirtschaftlichen Nutzfläche innerhalb des Geltungsbereichs nicht ackerbaulich genutzt werden, sondern darauf Extensivgrünland entwickelt werden. Eine konkrete Festsetzung dieser Flächen erfolgt nicht, wie auch weitere Ausführungen zu den parallelen Nutzungen nicht erfolgen. Anhand der gemachten Angaben allein kann abschließend ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Primär- und Sekundärnutzung unmittelbar nicht nachvollzogen werden.

Die Abkürzung AGRI-PVA sollte an dieser Stelle zum besseren Verständnis begrifflich erläutert werden und die damit einhergehenden Synergieeffekte zwischen der Nutzung der PV-Freiflächenanlage und der gleichzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung auf der gleichen Fläche hinreichend dargestellt werden. Die max. zulässige Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzfläche durch hochaufgeständerte PV-Anlagen i.H.v. 10 % lt. Eckpunktepapier BMWK, BMUV und BMEL vom 10.02.2022 zur GAP-Direktzahlungsverordnung (GAPDZV) als Grundlage zur Förderberechtigung mit GAP-Mitteln könnte vorsorglich auch in der Bauleitplanung analog als Richtwert aufgegriffen und hinreichend berücksichtigt werden.

Zur Missbrauchsvermeidung sollte zudem eine Mindestbreite der landwirtschaftlichen Nutzfläche zwischen den Modulen konkret festgesetzt werden, um die tatsächliche landwirtschaftliche Nutzung mit großen Landmaschinen auch gewährleisten zu können.

4. Im Gegensatz zur Feststellung des Begründungsteils unter Nr. 8.3, wonach 25% der „möglichen landwirtschaftlichen Nutzfläche“ als Extensivgrünland zu entwickeln sind, regelt die textliche Festsetzung nach Nr. 8.1, dass ein Viertel der gesamten „Sondergebietsfläche“ als Grünland zu entwickeln sei. Diese Ausführungen stimmen hinsichtlich ihres Regelungsgehalts nicht überein und sind daher aufeinander abzustimmen. Die dieser Festsetzung zugrundeliegende „mögliche landwirtschaftliche Nutzfläche“ ist durch konkrete Festsetzung nachvollziehbar zu bestimmen, sowie die darauf zu bewirtschaftenden landwirtschaftlichen Kulturen bzw. der Nutzpflanzenanbau.
5. Nach Nr. 9.1 der Begründung und Nr. 2.1 des Textteils erfolgt die Festsetzung der Grundflächenzahl. Weiterhin wäre nach dieser Festsetzung als die zur Ermittlung der GRZ maßgebende Fläche die „umzäunte Fläche“. Der räumliche Bereich der Einfriedung wird weiterhin an keiner Stelle hinreichend konkretisiert. Für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist nach § 19 Abs. 3 S. 1 BauNVO die Fläche des Baugrundstücks maßgebend, „die im Bauland und hinter der im Bebauungsplan festgesetzten Straßenbegrenzungslinie“ liegt. Zum Bauland gehören daher im Allgemeinen auch die nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Sinn des § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO. Dies gilt selbst dann, wenn der Bebauungsplan für diese Flächen zusätzliche Festsetzungen wie Pflanzgebote oder Pflanzbindungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB trifft. Diese Festsetzung ist daher zu korrigieren.
6. Die nach Nr. 2.1 festgesetzte Grundfläche für Nebengebäude soll stattdessen für Gebäude festgesetzt werden.

7. Unter Nr. 2.2 soll zudem eine Mindesthöhe der Modultischunterkante festsetzen, um die landwirtschaftliche Bewirtschaftung gewährleisten zu können. Bei beweglichen Anlagen sollte dann nur die niedrigste mögliche Unter­kante über der Geländeoberkante zugrunde gelegt werden.
8. Nr. 9.2 der Begründung erklärt Nebenanlagen, welche durch den Bebauungsplan selbst nicht ausgeschlossen wurden und zudem nach der BayBO ggf. verfahrensfrei möglich wären, generell auch außerhalb überbaubarer Grundstücksflächen als zulässig. Diese Regelzulässigkeit läuft dem Regelungsinhalt des § 23 Abs. 5 BauNVO zuwider, da hier die Feststellung der Zulässigkeit mit bauplanungsrechtlicher Einzelfallprüfung durch die Bauaufsichtsbehörde erfolgt und nicht bereits im Zuge der Bauleitplanung erfolgen darf. Die Festsetzung ist daher rechtswidrig und muss gestrichen werden.
9. Nach Nr. 4.4 des Textteils sollen Videoüberwachungsanlagen zulässig sein, sofern „schutzwürdige Interessen Betroffener“ dem nicht entgegenstehen würden. Als zulässige Höhe für diese Anlagen wird Hmax. mit 5 Metern festgesetzt.

Diese Festsetzung wäre hinsichtlich der maßlichen Regelung zu unbestimmt, da unklar ist, um welche baulichen Anlagen es sich dabei konkret handeln soll und welche Bezugspunkte gelten sollen.

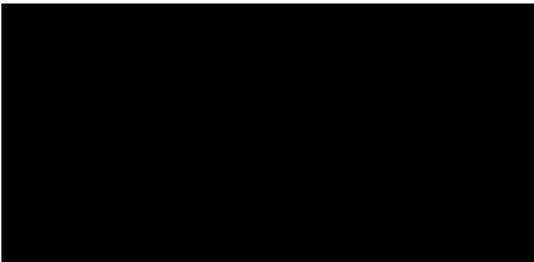
Die Festsetzung der generellen Zulässigkeit der Überwachung eines privaten befriedeten Besitztums und die dazu zur Prämisse gemachte Interessensabwägung privatrechtlicher Interessen ist mitunter im baurechtlichen Kontext i.S.v. § 9 Abs. 1 BauGB rechtswidrig und daher zu streichen.

10. Bei Nr. 9.5 der Begründung und Nr. 6 des Textteils ist zur Ermittlung von Hmax. ein oberer Bezugspunkt unter Berücksichtigung des Übersteigschutzes zu definieren. Zudem sollen auch konkrete Bezugspunkte zur Ermittlung der zulässigen Bodenfreiheit von 20 cm in Bezug zur GOK festgesetzt werden.
11. Nach den Festsetzungen der Nr. 9 wären die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen hinsichtlich der Blendwirkung bereits auf Ebene des Bebauungsplans zu klären. Zudem ist die Festsetzung zur Zaunerhöhung nach freiem Ermessen zu unbestimmt.

## II. Hinweise:

1. Zur Zitierung der Planung zugrundeliegender Rechtsquellen besteht für den Erlass einer Satzung keine unmittelbare Rechtspflicht, jedoch wird aus Gründen der besseren Nachvollziehbarkeit der Planung durch jedermann in Zukunft empfohlen, die einschlägigen Rechtsvorschriften mit Angabe Ihres Rechtsstandes in die Präambel aufzunehmen. Ebenso empfiehlt es sich in der Präambel neben den Rechtsgründen und dem Umgriff des Geltungsbereichs, auch das individuell durchgeführte Bauleitplanverfahren, sowie die datierten Bestandteile der Satzung konkret zu benennen.
2. Nach Nr. 8.4 der Begründung ergibt sich die Rückbauverpflichtung aus dem Durchführungsvertrag. Aus Gründen der Rechtssicherheit und besseren Vollziehbarkeit empfiehlt es sich, die konkrete Rückbauverpflichtung nicht per Festsetzung, sondern mit Durchführungsvertrag im Detail zu regeln und ggf. über Bürgschaften oder Dienstbarkeiten zu sichern. Es wäre hierzu in den textlichen Festsetzungen unter Nr. 1.3 lediglich ein Verweis auf den Durchführungsvertrag zu empfehlen, um zu verdeutlichen, dass sich die rechtliche Verpflichtung zum Rückbau vollumfänglich aus privatrechtlicher Vereinbarung ergibt und nicht unmittelbar aus den öffentlich-rechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans.
3. Vorliegender Bebauungsplan ist vorbehaltlich § 10 Abs. 2 BauGB nicht genehmigungspflichtig.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.



Landratsamt | Postfach 1260 | 92657 Neustadt an der Waldnaab

per E-Mail an  
Sachgebiet 42

[bauleitplanung@neustadt.de](mailto:bauleitplanung@neustadt.de)

Sachgebiet 31 | Öffentliche Sicherheit u. Ordnung

Kontakt [REDACTED]  
Zimmer [REDACTED]  
Adresse Stadtplatz 34  
92660 Neustadt a.d.Waldnaab  
Telefon [REDACTED]  
Telefax [REDACTED]  
E-Mail [REDACTED]

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom  
E-Mail v. 10.05.2023

Unser Zeichen



Telefonvermittlung  
09602 79 0

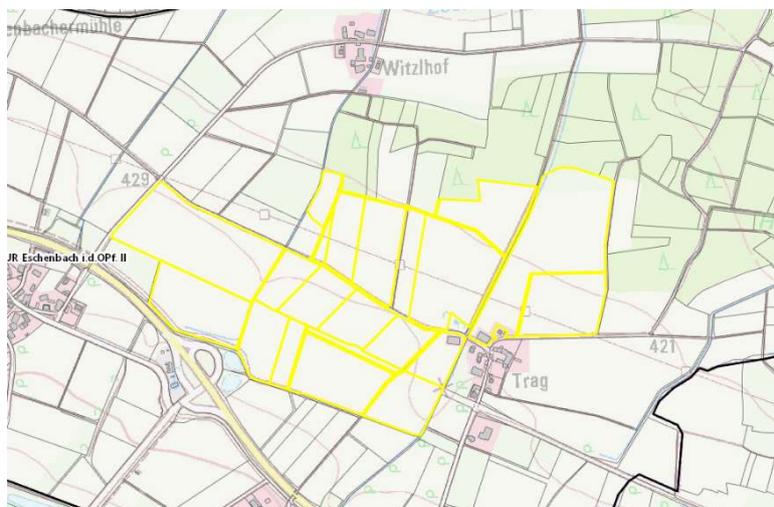
Neustadt an der Waldnaab  
01.06.2023

## Vollzug des Jagdrechts; Stellungnahme zum Bebauungsplan „Sondergebiet Agri-Freiflächenphotovoltaik- anlage Trag“ in Eschenbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Untere Jagdbehörde des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab nimmt wie folgt  
zum Vorhaben Stellung:

Der Solarpark soll auf den Flurstücken mit Nummern 60, 65/7, 72, 490, 498/1, 502/1,  
502/2, 505, 506, 507, 708, 709, 710, 712, 713, 714, 716, 717, 718, 719, 719/1, 720, 723, 726, 727,  
750, 751 und 752, Gemarkung Thomasreuth, entstehen. Beansprucht werden ca. 47 ha  
grundsätzlich bejagbare Fläche des Gemeinschaftsjagdreviers Eschenbach i.d.OPf. II.



Website  
[www.neustadt.de](http://www.neustadt.de)



**Öffnungszeiten**  
Mo. – Fr. 08.00 – 12.00 Uhr  
Di. + Do. 13.30 – 16.30 Uhr  
Bitte vereinbaren Sie einen Termin

Unter [standorte.neustadt.de](http://standorte.neustadt.de)  
finden Sie Informationen zu  
ÖPNV-Anbindung, Anfahrt und  
Parkmöglichkeiten.

**Bankverbindungen**  
Sparkasse Neustadt  
an der Waldnaab  
IBAN DE66 7535 1960 0240 0233 25

Raiffeisenbank  
Neustadt-Vohenstrauß eG  
IBAN DE 14 7536 3189 0002 6200 22

Volksbank-Raiffeisenbank  
Nordoberpfalz eG  
IBAN DE41 7539 0000 0007 1060 09

Raiffeisenbank Floß eG  
IBAN DE92 7536 2039 0000 7406 91

Raiffeisenbank Oberpfalz NordWest eG  
IBAN DE10 7706 9764 0006 4493 36

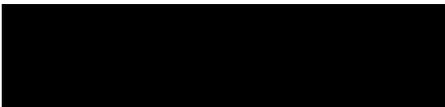
Das aktuell ca. 550 ha große Jagdrevier würde sich durch die Überbauung entsprechend verkleinern. Die betroffene Fläche würde dann zum befriedeten Bezirk gem. Art. 6 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG).

Das Vorhaben dürfte auf der beanspruchten Fläche und im Umfeld deutliche Auswirkungen auf die Jagdausübung im derzeit verpachteten Jagdrevier Eschenbach i.d.OPf. II haben.

Die Jagdgenossenschaft Eschenbach sollte deshalb entsprechend frühzeitig unterrichtet und gehört werden.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Landratsamt | Postfach 1260 | 92657 Neustadt an der Waldnaab

Sachgebiet 42 -Bauamt-

im Hause

Sachgebiet 41 | Naturschutz

Kontakt  
Zimmer  
Adresse Am Hohlweg 2  
92660 Neustadt a.d. Waldnaab  
Telefon  
Telefax  
E-Mail

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

/  
18.04.2023

Unser Zeichen

Telefonvermittlung

09602 79 0

Neustadt an der Waldnaab

11.05.2023

**Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – und des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG;  
Bebauungsplan SO Agri-Freiflächen-PVA Trag und 17. Änderung FNP  
, Gemarkung Eschenbach i.d.OPf.  
Antragsteller: Stadt Eschenbach**

Das Sachgebiet 41 – untere Naturschutzbehörde – teilt in obiger Angelegenheit folgendes mit:

Zwischen Trag und Thomasreuth soll eine großflächige Agri-Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet werden. In den Unterlagen wird die Fläche des Geltungsbereichs mit ca. 43,83 ha angegeben. Das Gelände verläuft relativ eben und wird aktuell intensiv landwirtschaftlich, überwiegend als Acker genutzt. In Teilabschnitten nördlich und östlich der geplanten Anlage schließen Waldbereiche an, im Südwesten reicht die Anlage bis an die Staatsstraße 2168 heran. Im Übrigen schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an den Geltungsbereich an. Dieser wird dabei von mehreren Wegen und drei Gräben gequert.

Aus der Sicht des Naturschutzes wird die Planung der Anlage durchaus kritisch gesehen. Mit über 43 ha Anlagenfläche wird eine Größenordnung erreicht, die im Landkreis Neustadt an der Waldnaab bisher so nicht vorliegt. Gemäß den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Stand 10.12.2021) ist

Website  
[www.neustadt.de](http://www.neustadt.de)



**Öffnungszeiten**  
Mo. – Fr. 08.00 – 12.00 Uhr  
Di. + Do. 13.30 – 16.30 Uhr  
Bitte vereinbaren Sie einen Termin

Unter [standorte.neustadt.de](http://standorte.neustadt.de)  
finden Sie Informationen zu  
ÖPNV-Anbindung, Anfahrt und  
Parkmöglichkeiten.

**Bankverbindungen**  
Sparkasse Neustadt  
an der Waldnaab  
IBAN DE66 7535 1960 0240 0233 25

Raiffeisenbank  
Neustadt-Vohenstrauß eG  
IBAN DE 14 7536 3189 0002 6200 22

Volksbank-Raiffeisenbank  
Nordoberpfalz eG  
IBAN DE41 7539 0000 0007 1060 09

Raiffeisenbank Floß eG  
IBAN DE92 7536 2039 0000 7406 91

Raiffeisenbank Oberpfalz NordWest eG  
IBAN DE10 7706 9764 0006 4493 36

für PV-Freiflächenanlagen mit einer Fläche von 30 ha oder mehr regelmäßig zu prüfen, ob der Anwendungsbereich des Raumordnungsverfahrens eröffnet wird. Solange dies nicht abgeklärt ist, wird es aus der Sicht des Naturschutzes nicht für zielführend erachtet, die Planungen weiter zu betreiben.

Unabhängig von der möglichen Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens wird die Errichtung der Anlage als erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild angesehen. Auch wenn die Topographie der überplanten Fläche relativ eben ist, wird das Landschaftsbild aufgrund der Größe der Anlage und der Höhe der Module massiv technisch überprägt. Hinzu kommt, dass die vorliegende Planung keinerlei Eingrünungen vorsieht, um die Beeinträchtigung wenigstens abzumildern. Gerade von der gegenüber liegenden Siedlung Netzaberg aus ist mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens zu rechnen. Aus der Sicht des Naturschutzes ist die vorliegende Planung daher abzulehnen.

Sofern die Planungen weiter betrieben werden sollen, sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Hinsichtlich des speziellen Artenschutzes nach §§ 44 ff BNatSchG wurden nur allgemeine Aussagen getroffen. Faunistische Erhebungen wurden bisher nicht durchgeführt, was mit der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und dem vorhandenen Störpotential durch die benachbarte Staatsstraße begründet wird. Diese pauschale Abhandlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten ist nicht ausreichend. Gerade auf ackerbaulich genutzten Flächen ist das Vorkommen insbesondere von bodenbrütenden Vogelarten nicht auszuschließen. Bei einer Ortsansicht konnte beispielsweise die Feldlerche verhört werden, Hinweise auf das Vorkommen von Rebhühnern liegen vor. Durch die Kreuzung der Flächen durch mehrere Gräben liegt zumindest stellenweise eine höhere Strukturvielfalt vor. Ohne erfolgte Kartierungen kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Es sind daher faunistische Erhebungen auf der Fläche vorzunehmen. Das zu erfassende Artenspektrum ist nach dem Abschichtungsmodell des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zur Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu ermitteln. Aufgrund der Größe der überplanten Fläche sind die Anzahl der erforderlichen Begehungen und die Standorte in geeignetem Umfang anzupassen.

- Die Ermittlung des erforderlichen Ausgleichsbedarfs ist unzureichend. Das bereits erwähnte Hinweispapier geht davon aus, dass bei flächendeckender Umsetzung von ökologisch hochwertigen Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen auf der Anlagenfläche erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts komplett vermieden werden können. Unter ökologisch hochwertigen Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen wird die Anlage und Pflege von extensiv genutztem, arten- und blütenreichem Grünland verstanden. Düngung, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Mulchen sind dabei untersagt.

Die vorliegende Planung sieht zwar die Ansaat und Pflege einer Extensivwiese vor, allerdings nur auf 25 % der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche. Die übrigen 75 % sind weiterhin intensiv nutzbar. Die ackerbauliche Nutzung sowie der Einsatz von

Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie das Mulchen von Flächen ist gemäß den vorliegenden Unterlagen nicht untersagt.

Als Begründung dafür, dass die ökologischen Vorgaben trotzdem vollständig erfüllt werden können, wird die Anlage von 1,65 m breiten Blühstreifen entlang der Verankerung der Modultische, also unter den Modultischen, angeführt. Aus der Sicht des Naturschutzes ist dies nicht ausreichend, um vollständig auf die weitere Kompensation zu verzichten. Auch wenn die Module schwenkbar gelagert sind und dementsprechend im Tagesverlauf unterschiedlich geneigt sind, kann aufgrund von Licht- und Regenverschattung nicht von einer ausreichenden Entwicklung der Blühstreifen ausgegangen werden, insbesondere da die Blühstreifen nur eine Breite von 1,65 m aufweisen, die Breite einer Modulreihe jedoch 4,83 m beträgt.

Aus der Sicht des Naturschutzes sind die Vorgaben des Hinweisepapiers nicht erfüllt, der Kompensationsbedarf ist regulär zu ermitteln.

- Aufgrund ihrer technischen Gestalt sind PV-Freiflächenanlagen immer landschaftsfremde Objekte, die das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (siehe auch Hinweispapier vom 10.12.2021). Ebenso sieht das Hinweispapier vor, die erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds und des Naturhaushalts grundsätzlich getrennt voneinander zu ermitteln. Es ist daher grundsätzlich ein Mindestmaß an Eingrünung erforderlich, um die technische Überprägung der natürlichen Landschaft abzumildern.

Die vorliegende Planung sieht keinerlei Eingrünungsmaßnahmen der Anlage vor. In Teilbereichen wird die Anlage nach Norden und Osten hin zwar durch bestehenden Wald abgeschirmt, sämtliche anderen Seiten sind jedoch voll einsehbar. Hinzu kommt, dass die Module mit einer Maximalhöhe von 5,50 m nochmal um etwa 2 Meter höher sind als die Module in bisher errichteten Freiflächenphotovoltaikanlagen.

Es sind daher umfassende Eingrünungen vorzusehen, die sowohl die Einsehbarkeit von vorhandenen Siedlungsbereichen aus als auch die Einbindung der Anlage in die Landschaft berücksichtigen. Aufgrund der reinen Größe der Anlagenfläche sind auch gliedernde Grünstrukturen innerhalb der Anlage zu entwickeln.

- Innerhalb der geplanten Anlagenfläche bzw. unmittelbar direkt neben der geplanten Einzäunung verlaufen drei verschiedene Gräben. In den Unterlagen werden diese nicht erwähnt, obwohl zwei der Gräben auch in der topographischen Karte verzeichnet sind. Vielmehr heißt es in sämtlichen Unterlagen, dass keine Oberflächengewässer betroffen sind. Der Graben im östlichen Teil der Anlagenfläche wird sogar überplant und von Modulreihen gequert.

Die Unterlagen, insbesondere die Umweltberichte sind dahingehend zu überarbeiten. Neben der Bestandserfassung, Beschreibung und Bewertung der Gräben sind auch Aussagen darüber zu treffen, in welchem Abstand die Zäune errichtet werden sollen bzw. wie die künftige Pflege der Gräben erfolgen soll.

Hinsichtlich des östlichen Grabens kann einer Überbauung aus der Sicht des Naturschutzes nicht zugestimmt werden. Es finden sich keinerlei Aussagen darüber,

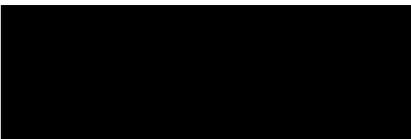
ob der Graben verfüllt oder verrohrt werden soll oder ob die Modulreihen den offenen Graben queren sollen. Jede dieser Varianten stellt nach § 13 BNatSchG einen vermeidbaren Eingriff in den Naturhaushalt dar und ist daher zu unterlassen.

- Zur Verdeutlichung des Erscheinungsbildes der Modulreihen ist eine Schemazeichnung zu ergänzen, in der Höhe und Breite der Modulreihen inklusive Aufständigung, die unterschiedlichen Kipppositionen der Einzelmodule sowie die Abstände zwischen den Modulreihen dargestellt werden.
- Bezüglich des Abstands der Zaununterkante zum Boden sind in den Unterlagen verschiedene Aussagen zu finden: In den Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung werden „mindestens 15 cm“ angegeben, in der Begründung zum Bebauungsplan und in der Plandarstellung „20 cm“ und im Vorhaben- und Erschließungsplan „15 cm“.
- Die Begründung zum Bebauungsplan und die Plandarstellung widersprechen sich hinsichtlich der Grundflächenzahl. In der Begründung wird als GRZ 0,35 angegeben, in der Plandarstellung 0,4.
- Sowohl die Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung als auch die Unterlagen zum Bebauungsplan geben an, dass im Planungsgebiet keine Landschaftsschutzgebiete liegen. Dies ist nicht korrekt. Im Norden des Geltungsbereichs grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt an der Waldnaab“ an die geplante Anlagenfläche an. Im Bereich der Flurnummern 726 (TF) und 750 (TF) wird das Landschaftsschutzgebiet von der Anlagenfläche überlagert.

Redaktioneller Hinweis:

In der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans wird auf Seite 6 „die angrenzende Autobahn“ als Vorbelastung angegeben. Dabei dürfte es sich um einen Übernahmefehler handeln.

Mit freundlichen Grüßen



Landratsamt | Postfach 1260 | 92657 Neustadt an der Waldnaab

Sachgebiet 42



Im Hause

Sachgebiet 42 | Bauordnung (rechtlich)  
Technischer Umweltschutz  
Kontakt [REDACTED]  
Zimmer [REDACTED]  
Adresse Am Hohlweg 2  
92660 Neustadt an der Waldnaab  
Telefon [REDACTED]  
Telefax [REDACTED]  
E-Mail [REDACTED]

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom  
42-6100/18.04.2023

Unser Zeichen



Telefonvermittlung  
09602 79 0

Neustadt an der Waldnaab  
08.05.2023

Vollzug der Baugesetze;

17. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplans "SO Agri-Freiflächen-PVA Trag" der Stadt Eschenbach

Entwurfsversion vom 30.03.2023

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

### Anlage

1 Liste Fachbüros Lichttechnik (Stand: 2022-01)

Zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplans "SO Agri-Freiflächen-PVA Trag" der Stadt Eschenbach wird aus der Sicht des Technischen Umweltschutzes wie folgt Stellung genommen:

In der vorgelegten Bauleitplanung wurde eine mögliche Blendwirkung, durch die geplanten PV-Module auf die bestehenden Immissionsorte, noch nicht untersucht bzw. berücksichtigt.

Aufgrund der großflächig geplanten PV-Module kann eine Blendwirkung an der bestehenden Wohnbebauung nicht ausgeschlossen werden.

Aus fachlicher Sicht ist für die Beurteilung der Blendwirkung an der Bebauung im Einwirkungsbereich der Freiflächen-Photovoltaikanlage die Vorlage eines Blendgutachtens erforderlich

Eine Liste mit einer Auswahl von geeigneten Gutachtern liegt bei.

Website  
[www.neustadt.de](http://www.neustadt.de)



Öffnungszeiten  
Mo. – Fr. 08.00 – 12.00 Uhr  
Di. + Do. 13.30 – 16.30 Uhr  
Bitte vereinbaren Sie einen Termin

[Unterstandorte.neustadt.de](http://Unterstandorte.neustadt.de)  
finden Sie Informationen zu  
ÖPNV-Anbindung, Anfahrt und  
Parkmöglichkeiten.

Bankverbindungen  
Sparkasse Neustadt  
an der Waldnaab  
IBAN DE66 7535 1960 0240 0233 25

Raiffeisenbank  
Neustadt-Vohenstrauß eG  
IBAN DE 14 7536 3189 0002 6200 22

Volksbank-Raiffeisenbank  
Nordoberpfalz eG  
IBAN DE41 7539 0000 0007 1060 09

Raiffeisenbank Floß eG  
IBAN DE92 7536 2039 0000 7406 91

Raiffeisenbank Oberpfalz NordWest eG  
IBAN DE10 7706 9764 0006 4493 36

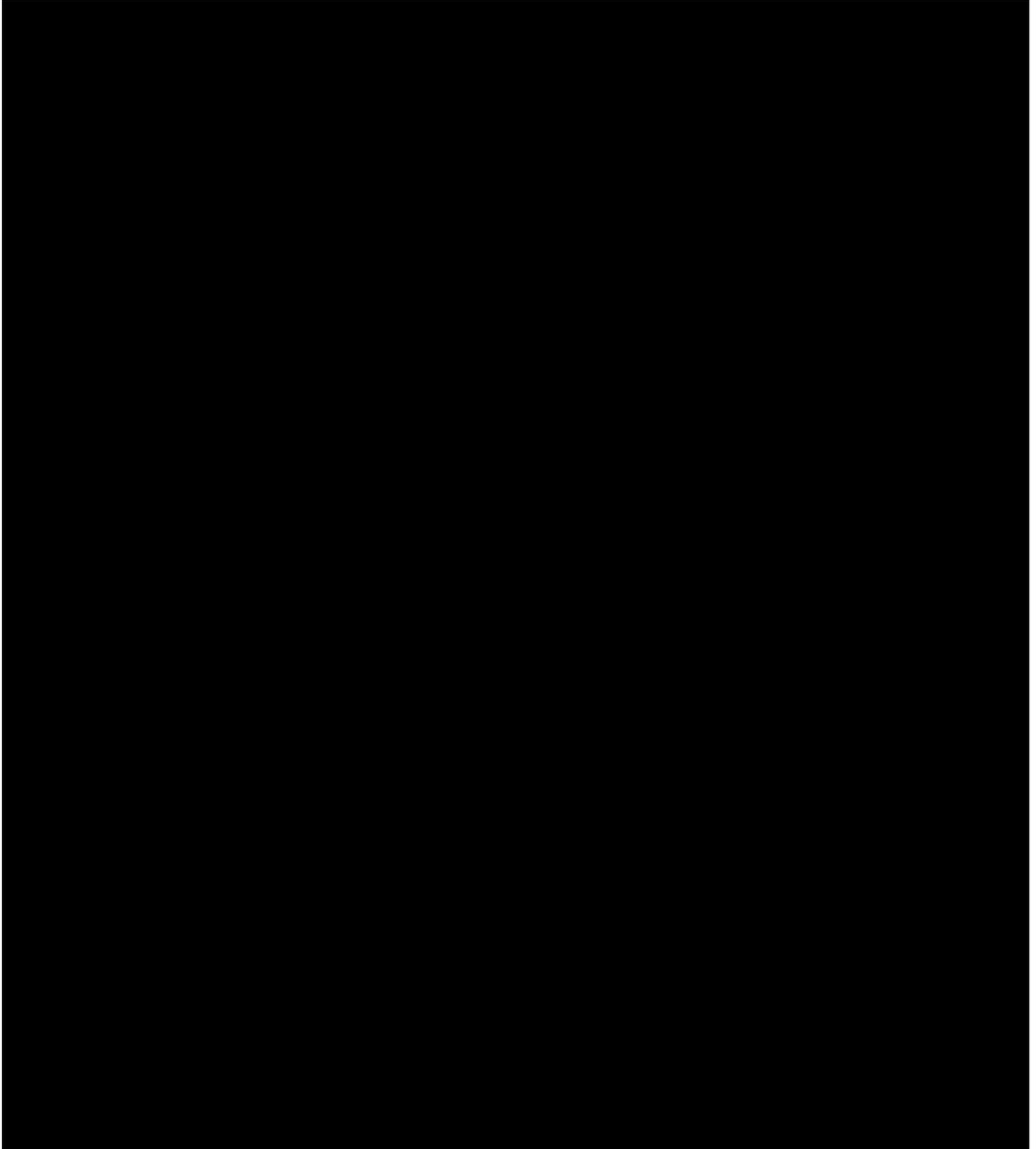
Mit freundlichen Grüßen



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

**Planungsbüros**  
**Lichtplanung, Beleuchtungsberechnung, Immissionsberechnung,**  
**Beleuchtungsmessung**

(dem Landratsamt bekannte Büros, erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit)



**Von:**  
**Gesendet:**  
**An:**  
**Betreff:**

Mittwoch, 24. Mai 2023 09:29  
Posteingang SG42 Bauleitplanung LRA  
WG: Stadt Eschenbach - Bebauungsplan SO Agri-Freiflächen-PVA Trag -  
Parallel 17. Änderung FNP - Entwurf vom 30.03.2023

Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage nimmt mit einer Fläche von rd. 44 ha mehr als die Hälfte des Baugebiets „Netzaberg“ ein (rd. 82 ha). Für die Siedlung Netzaberg wurde ein städtebaulicher Rahmenplan angelegt und daraus der Bebauungsplan entwickelt. Dies war notwendig, damit die grundsätzlichen Anforderungen an die Bauleitplanung, formuliert in §1 BauGB, erfüllt werden. Mit der vorliegende Planung für die Photovoltaikanlage werden diese Grundsätze, insbesondere §1 Abs. 5 und 6 sowie Abs. 7 BauGB nicht erfüllt. Es bestehen daher folgende Einwände:

1. Gemäß §1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne u.a. *dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.*

Die vorliegende Planung wird diesen Anforderungen nur zum Teil, im Hinblick auf Klimaschutz und Klimaanpassung gerecht. Es muss an dieser Stelle gesehen werden, dass es sich um eine großflächigen Anlage handelt, die zudem als Agri-Freiflächenanlage Modulanlagen mit Einzellängen von bis zu 320 m mit einer Höhe von bis zu 5,50 m vorsieht, was der Traufhöhe eine zweistöckigen Wohnhauses entspricht. Diese Modulanlagen erstrecken sich in Ost-Westrichtung über rd. 1.200 m und in Nord-Südrichtung bis rd. 600 m. Berücksichtigt man die Länge und Höhe der Modulzeilen, deren gleichmäßige Nord-Süd-Ausrichtung, die engen Abstände untereinander und das bewegte Gelände mit Höhenunterschieden in der gesamten Baufläche von 2 bis 9 m, entsteht ein undurchdringliches bauliches Gebilde das aus jeder Blickrichtung wie Bauwerk in Erscheinung tritt und wie eine Gewächshausanlage wirkt. Hinzu kommt, dass die Lage und keinen städtebaulichen Ansatz oder Versuch zeigt, die Großanlage irgendwie in das Orts- und Landschaftsbild einzufügen. Die Anordnung der Anlage folgt lediglich den zur Verfügung stehenden Flurstücken mit ihren Grenzen und belegt diese bis zur zulässigen Grenze.

2. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Hierbei ist besonders darauf zu achten, dass das Gebot der Rücksichtnahme beachtet wird. Dies trifft aus hiesiger Sicht auf die im Osten gelegene vorhandene Bebauung zu, die im Übrigen in den Zeichnungen nicht dargestellt und künftig nachrichtlich zu übernehmen ist. Es wird dabei übergangen, dass die geplante Anlage bis auf rd. 20 m an das nächstgelegene Wohnhaus heranreicht und durch die Lage, Ausdehnung und Höhe eine erdrückende Wirkung auf die bestehende Bebauung ausübt. Auch wenn das Recht auf Aussicht nur eingeschränkt besteht, so ist in diesem Fall zu beachten, dass z.B. für das besagte Wohnhaus auf Flst. 704, Gemarkung Thomasreuth, von einer bestehenden 360° Rundumsicht, unterbrochen durch die lückenhafte Nachbarbebauung, lediglich 110 ° nach Süden und Osten verbleiben. Im Westen und nach Norden entsteht eine undurchdringliche, lückenlose Wand, die an keiner Stelle einen Durchblick erlaubt.

Auch wenn man anders vermuten könnte, wird davon ausgegangen, dass mit der Planung voranging die Ziele des Klimaschutzes und der Energieversorgung im Vordergrund stehen und nicht rein wirtschaftliche Interessen an einer Überplanung der zur Verfügung stehenden Grundstücke, was durch die verbleibenden, nicht überplanten Grundstücke, zu vermuten wäre.

Bauabteilung



Landratsamt  
Am Hohlweg 2  
92660 Neustadt an der Waldnaab

Telefon [REDACTED]  
Telefax [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]  
Web: [www.neustadt.de](http://www.neustadt.de)

Vor dem Ausdrucken bitte an die Umwelt denken!  
Der Inhalt dieser E-Mail kann vertrauliche Angaben enthalten, die nur für den Empfänger bestimmt sind.  
Falls Sie nicht der Adressat dieser E-Mail sind, nehmen Sie bitte Verbindung mit dem Absender auf und löschen Sie diese Mitteilung. Jede unerlaubte Verwendung der in dieser E-Mail enthaltenen Informationen ist untersagt.

Die Datenschutzerklärung des Landratsamtes Neustadt an der Waldnaab findet sich im Internet unter  
<https://www.neustadt.de/meta/datenschutzerklaerung/>



**Von:**  
**Gesendet:**  
**An:**  
**Betreff:**

[REDACTED]  
Dienstag, 18. April 2023 13:46  
Posteingang SG42 Bauleitplanung LRA  
AW: Stadt Eschenbach - Bebauungsplan SO Agri-Freiflächen-PVA Trag -  
Parallel 17. Änderung FNP - Entwurf vom 30.03.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den im Betreff genannten Verfahren wir aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht folgendes mitgeteilt:

Im Planungsgebiet liegen keine in ABuDIS erfassten Altlasten(verdachts)flächen. Im Altlastenkataster sind allerdings nur Flächen erfasst, für die entweder bereits (orientierende) Bodenuntersuchungen durchgeführt worden sind oder für die dem Landratsamt sonstige sachliche Hinweise zu möglichen Verunreinigungen vorliegen. Wir weisen daher ausdrücklich darauf hin, dass insofern kein Rückschluss auf die tatsächliche Altlastenfreiheit des Planungsbereiches gezogen werden kann. Da die Altlastenbearbeitung immer bezogen auf konkrete Flächen und Anhaltspunkte eingeleitet und nie flächendeckend für größere Gebiete durchgeführt wird, ist davon auszugehen, dass es im Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab eine unbekannte Anzahl verunreinigter Flächen gibt, die dem Landratsamt nicht bekannt und somit im Altlastenkataster nicht erfasst sind.

In den textlichen Festsetzungen des B-Planes bitten wir folgenden Text einzufügen/zu ergänzen:  
*„Im Bereich des Bebauungsplans liegen keine Informationen über Altlasten oder Verdachtsflächen vor. Sollten bei Geländearbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 Bayerisches Bodenschutzgesetz). Gleichzeitig sind die Arbeiten zu unterbrechen und ggf. bereits angefallener Aushub ist z.B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bis der Entsorgungsweg des Materials und das weitere Vorgehen geklärt sind. Gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen durch Verrichtungen auf den betroffenen Flächen sind Vorsorgemaßnahmen zu treffen.“*

Aus Ziff. 7 der textlichen Festsetzungen des B-Planes sind Geländeabgrabungen / Aufschüttungen bis max. 0,50 Meter zulässig. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass bei Abgrabungen anfallendes Material möglichst in seinem natürlichen Zustand vor Ort wieder verwendet werden sollte. Bei der Entsorgung von überschüssigem Material sind die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und ggf. des vorsorgenden Bodenschutzes zu beachten. Soweit für Auffüllungen Material verwendet werden soll, das Abfall i.S.d. KrWG ist, sind auch hier die gesetzlichen Vorgaben zu beachten. In diesem Zusammenhang wird bereits an dieser Stelle auf die am 01.08.2023 in Kraft tretende Ersatzbaustoffverordnung hingewiesen.

Für Rückfragen und weitere Informationen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

[REDACTED]  
Bodenschutz und staatl. Abfallrecht



**Landratsamt**

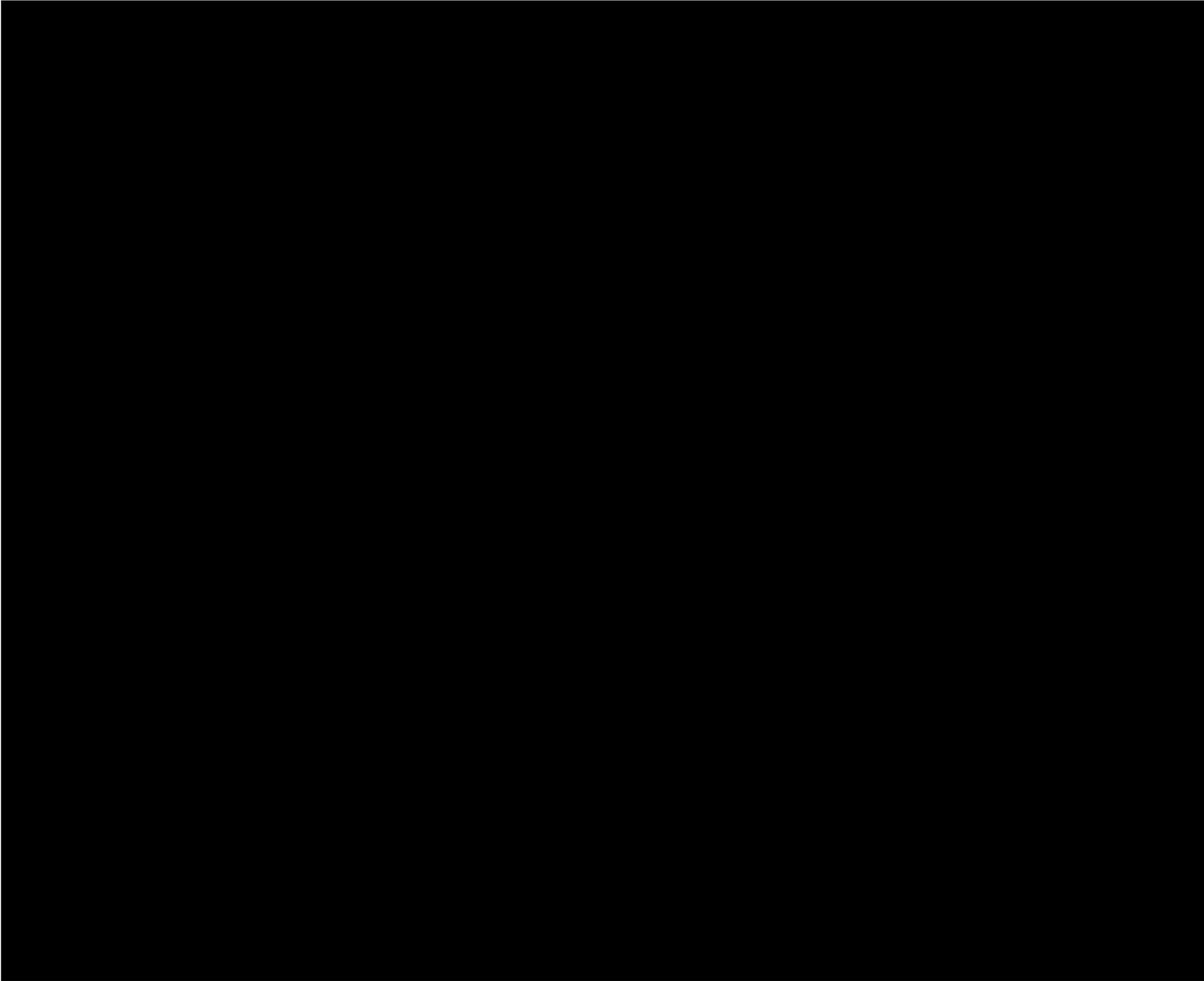
Landratsamt  
Am Hohlweg 2  
92660 Neustadt an der Waldnaab

Telefon [REDACTED]  
Telefax [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]  
Web: [www.neustadt.de](http://www.neustadt.de)

Vor dem Ausdrucken bitte an die Umwelt denken!  
Der Inhalt dieser E-Mail kann vertrauliche Angaben enthalten, die nur für den Empfänger bestimmt sind.  
Falls Sie nicht der Adressat dieser E-Mail sind, nehmen Sie bitte Verbindung mit dem Absender auf und löschen Sie diese Mitteilung. Jede unerlaubte Verwendung der in dieser E-Mail enthaltenen Informationen ist untersagt.

Die Datenschutzerklärung des Landratsamtes Neustadt an der Waldnaab findet sich im Internet unter  
<https://www.neustadt.de/meta/datenschutzerklaerung/>



**Von:** [REDACTED] (StBA Amberg-Sulzbach) [REDACTED]  
**Gesendet:** Montag, 15. Mai 2023 07:24  
**An:** Eschenbach VGem <[poststelle@eschenbach-opf.de](mailto:poststelle@eschenbach-opf.de)>  
**Betreff:** B-Plan SO Agri-Freiflächenphotovoltaikanlage Trag - Stellungnahme StBA AS

**Aufstellung des Bebauungsplanes „SO Agri-Freiflächenphotovoltaikanlage Trag“ in Eschenbach i.d.OPf. und gleichzeitige  
17. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren;  
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den vorgelegten Bebauungsplan / Flächennutzungsplan in der Fassung vom 30.03.2023 bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes, Fachbereich Straßenbau, keine Einwendungen, wenn nachfolgende Auflagen in der Bauleitplanung Berücksichtigung finden und/bzw. in den Bauleitplan nebst Legende/Erläuterungsbericht aufgenommen werden:

**1**  
Bei der Errichtung von Werbeanlagen ist Art § 33 StVO zu beachten.

**2**  
Die Erschließung der Grundstücke des Bauleitplangebietes ist ausschließlich über das untergeordnete Straßennetz vorzusehen.

**3**

Ein Entschädigungsanspruch gegen den Straßenbaulastträger der Staatsstraße wegen Lärm und anderen von der Staatsstraße ausgehenden Emissionen kann nicht geltend gemacht werden.

Zum Schutz vor Lärmeinwirkungen aus dem Straßenverkehr werden geeignete Schallschutzmaßnahmen empfohlen. Die für deren Bemessung erforderlichen Daten können beim Staatlichen Bauamt angefordert werden. Die Kosten für Planung, Errichtung und Unterhaltung von aktiven Lärmschutzeinrichtungen entlang der Staatsstraße trägt die Stadt.

Der Baulastträger der Staatsstraße trägt keine Kosten für Schallschutzmaßnahmen an den Anlagen, die Gegenstand des Bauleitplanes sind.

**4**

Der Straßenbaulastträger kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die durch Einwirkung von Spritzwasser, Oberflächenwasser und Tausalz entstehen.

**5**

Eine eventuelle Beleuchtung ist so anzubringen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der Staatsstraße ausgeschlossen ist.

**6**

Jegliche Blendwirkung für den Verkehr auf der Staatsstraße ist auszuschließen. Zur Beurteilung, ob eine Blendwirkung der PV-Anlage ausgeschlossen werden kann, ist vom Bauwerber bzw. im Rahmen der Beteiligung im Bebauungsplanverfahren ein Blendgutachten vorzulegen.

Wir bitten um Übersendung eines Stadt- bzw. Gemeinderatsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde.

Der rechtsgültige Bebauungsplan (einschließlich Satzung) ist dem Staatlichen Bauamt zu übersenden.

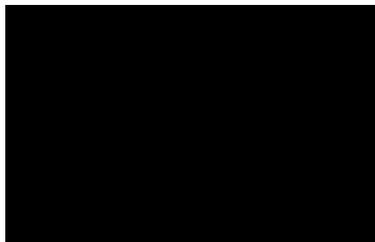
Mit freundlichen Grüßen



Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach  
Archivstraße 1, 92224 Amberg  
Tel   
E-Mail   
Internet [www.stbaas.bayern.de](http://www.stbaas.bayern.de)  
Karriere [www.ich-bau-bayern.de](http://www.ich-bau-bayern.de)



 Bevor Sie diese E-Mail ausdrucken, prüfen Sie, ob dies wirklich nötig ist. Umweltschutz geht uns alle an!





WWA Weiden - Am Langen Steg 5 - 92637 Weiden i. d. OPf.

Stadt Eschenbach i.d.OPf.  
Marienplatz 42  
92676 Eschenbach i.d.OPf

per Email  
an: [poststelle@eschenbach-opf.de](mailto:poststelle@eschenbach-opf.de)  
cc: [bauleitplanung@neustadt.de](mailto:bauleitplanung@neustadt.de)

**Ihre Nachricht**  
17.04.2023  
1/6102.15

**Unser Zeichen**

[REDACTED]

**Bearbeitung**

[REDACTED]

**Datum**  
09.05.2023

Bauleitplanung Stadt Eschenbach

- a) Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Agri-Freiflächenphotovoltaikanlage Trag“
- b) 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eschenbach

Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öfftl. Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Email vom 22.03.2023 beteiligen Sie uns zu o.g. Bauleitplanung.

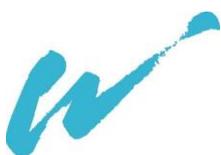
Hierzu nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:

### 1. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen

Planungen oder Maßnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Weiden liegen im Bereich der Bauleitpläne nicht vor.

### 2. Wasserversorgung

Es sind keine Anschlussmaßnahmen geplant. Trinkwasserschutzgebiete sowie Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Trinkwasser sind nicht berührt.



### 3. Grundwasser

Der Grundwasserflurabstand ist uns nicht bekannt. Sollte oberflächennahes Grundwasser angetroffen werden, ist bei Gründung im Grundwasserbereich (gesättigte Zone oder Grundwasserschwankungsbereich) auf verzinkte Stahlprofile zu verzichten. In diesem Fall sind andere Materialien (z.B. unverzinkter Stahl, Edelstahl, Aluminium) zu wählen, um eine Auswaschung von Schwermetallen ins Grundwasser zu vermeiden.

Die Pflege der Grundstücks- und Modulflächen hat ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bzw. chemischen Reinigungsmitteln zu erfolgen.

### 4. Abwasserentsorgung

#### 4.1 Schmutzwasser

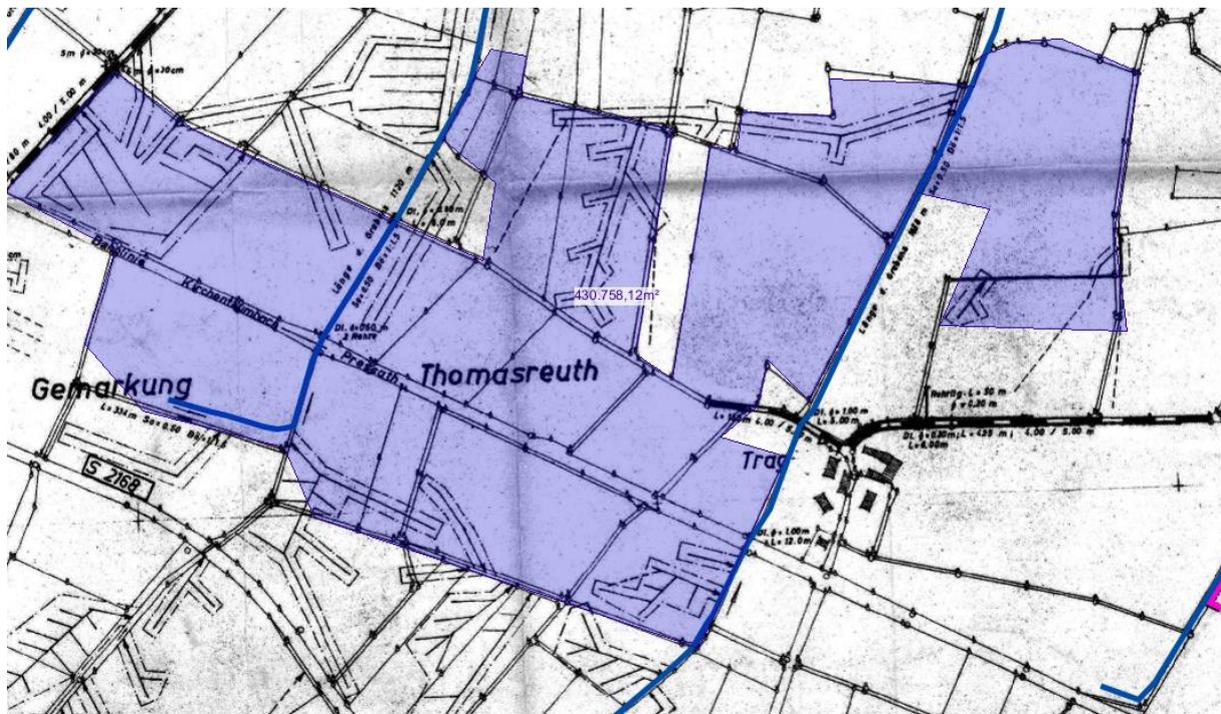
Schmutzwasser fällt nicht an.

#### 4.2 Niederschlagswasser

Niederschlagswasser ist breitflächig vor Ort über die bewachsene Bodenzone zu versickern.

### 5. Lage zu Gewässern, Drainagen, wild abfließendes Wasser

Das Vorhabensgebiet ist von Drainagen durchzogen. Vorhandene Dränsysteme der Flurbereinigung und eventuell vorhandene Dränsysteme aus privater Nachdrainage sind bei der Ausführung zu beachten bzw. wenn erforderlich wiederherzustellen.



Auszug Drainageplan, Flurbereinigungsverfahren „Thomasreuth“ und blau markierte Gewässerläufe

Innerhalb des Gebietes ist eine geschlossene, erosionsstabile Vegetationsdecke zu entwickeln. Zum Schutz vor wild abfließendem Oberflächenwasser bei Starkregen können bei Bedarf entsprechende naturnahe Rückhaltmaßnahmen vorgesehen werden.

Das Planungsgebiet wird von zwei Gewässerläufen durchzogen. Es sind jedoch keine festgesetzten, vorläufig gesicherten oder faktischen Überschwemmungsgebiete betroffen. Zur Durchführung einer Gewässerunterhaltung ist auf jeder Uferseite ein angemessener Uferstreifen und eine für Baugeräte geeignete Zufahrtsmöglichkeit von Modulen und Umzäunungen frei zu halten.

## **6. Altlasten**

Dem Amt liegen keine Informationen über Altlasten oder Verdachtsflächen in den Bereichen der Teilflächen des Bebauungsplanes vor. Ob derzeit ggf. geplant ist, bei der Fortschreibung des Katasters Flächen aufzunehmen, die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen, ist beim zuständigen Landratsamt zu erfragen.

Grundsätzlich ist anmerken, dass auch auf Grundstücken, die nicht im Altlastenkataster erfasst sind, Altlasten vorhanden sein können. Sollten deshalb bei Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z.B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen, bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

Gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen durch Verrichtungen (=jedwede Tätigkeit i.S.d. Bodenschutzrechtes) auf den betroffenen Flächen sind Vorsorgemaßnahmen zu treffen.

## **7. Vorsorgender Bodenschutz**

Oberboden, der bei allen baulichen Maßnahmen oder sonstigen Veränderungen der Oberfläche anfällt, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten, vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen und fachgerecht in maximal 2,00 m hohen Mieten zwischen zu lagern. Auch sonstige Beeinträchtigungen des Bodens, wie Bodenverdichtungen oder Bodenverunreinigungen, sind zu vermeiden.

Eine Verbringung und Verwertung von Mutterboden außerhalb des Erschließungsgebietes ist nur in Abstimmung mit der planenden Kommune zulässig. Bodenaushub ist auf den Grundstücken flächig zu verteilen. Der gewachsene Bodenaufbau ist überall dort zu erhalten, wo

keine baulichen Anlagen errichtet und auch sonst keine nutzungsbedingte Überprägung der Oberfläche geplant bzw. erforderlich ist.

Um Verdichtungen vorzubeugen, soll das Gelände nur bei trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen befahren werden. Das Befahren bei ungünstigen Bodenverhältnissen ist zu vermeiden, ansonsten sind Schutzvorkehrungen zu treffen. Geeignete Maschinen (Bereifung, Bodendruck) sind auszuwählen.

Des Weiteren ist die Bodenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (§ 1a Abs. 2 BauGB).

### **8. Zusammenfassung**

Unter Berücksichtigung der o.g. Punkte bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Einwendungen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans.

Das Schreiben wird ausschließlich elektronisch übermittelt.

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab erhält das Schreiben ebenso zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen



Stadt Eschenbach

Kreisgruppe  
Neustadt/WN-Weiden  
Geschäftsstelle  
Herrmannstraße 1  
92637 Weiden

Tel: 0961 / 4726763  
Fax: 0961 / 4762762

Email: [neustadt-weiden@bund-naturschutz.de](mailto:neustadt-weiden@bund-naturschutz.de)

[www.neustadt-weiden.bund-naturschutz.de](http://www.neustadt-weiden.bund-naturschutz.de)

08.06.23

**17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eschenbach mit vBBB „SO-Agri-PV-Anlage Trag“**

hier: Entwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kreisgruppe Neustadt/WN-Weiden des BUND Naturschutz in Bayern e.V. bedankt sich für die Beteiligung an dem o.a. Verfahren und nimmt sowohl für die FNP-Änderung wie auch für die vBBB „SO-Agri-PV-Anlage Trag“ fristgerecht im Auftrag und Namen des Landesverbandes wie folgt Stellung:

**Gegen die beiden o.a. Vorhaben gibt es von Seite der BN-Kreisgruppe keine grundsätzlichen Einwendungen, wohl aber Änderungen sowie Anmerkungen, die einer Klärung bedürfen.**

1. Die vorgesehene Flächengröße stellt durch die Höhe der Module sehr wohl einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Es ist zu klären, von welchen exponierten Standorten im näheren und weiteren Umfeld die Anlage als Störfaktor in der Landschaft wahrgenommen wird.
2. Während in der schriftlichen Begründung eine GRZ von 0,35 zu Grunde gelegt wird, ist sie in der Planzeichnung mit 0,4 angegeben. Der Plan ist entsprechend auf 0,35 zu korrigieren.
3. Die Düngung der ackerbaulich genutzten Flächen beeinträchtigt auf jeden Fall die Randbereiche des Extensivgrünlandes und muss bei der Ausbringung von Dünger unbedingt auf diese Bereiche beschränkt werden. Pestizide können – egal in welcher Ausbringungsform – niemals punktuell oder flächenscharf eingesetzt werden, so dass die Lebewesen

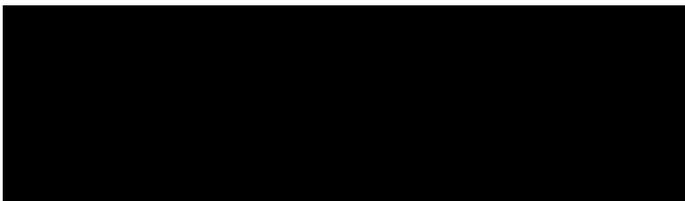
in den Blühstreifen auf jeden Fall mehr oder weniger in Mitleidenschaft gezogen werden.

4. Für die Mahd der Blühstreifen dürfen nur insektenfreundliche Mähwerke (z.B. Balkenmähwerk) zum Einsatz kommen. Dabei sollte im Abstand von einigen Tagen nur jeder 2. Blühstreifen gemäht werden.

5. Da es sich um Extensivgrünland handelt und das Mähgut nicht einer sofortigen Futtermittelverwertung zugeführt wird, darf es erst nach einigen Tagen aufgenommen und abtransportiert werden, damit Kleintiere in unberührte Bereiche abwandern können.

6. Bei einer Neuansaat darf die Fläche nicht umgebrochen, sondern lediglich aufgerissen werden, um die unvermeidlichen Störungen der Lebensgemeinschaften auf ein Mindestmaß zu beschränken.

7. Das Merkblatt Nr. 1.2/9 des LfU aus dem Jahr 2013 (Eintrag von Zink) dürfte auf Grund der fortschreitenden Klimaveränderungen wohl nicht mehr ganz dem aktuellen Stand entsprechen. Bei Starkregenereignissen dürfte die Abschirmung durch die Module kaum zum Tragen kommen und vielmehr kurzzeitig großflächige Überschwemmungen zu einer wassergesättigten Oberbodenschicht führen, was sehr wohl als potenzieller Risikofaktor zu werten ist.





Regierung der Oberpfalz – 93039 Regensburg

Per E-Mail

Stadt Eschenbach i.d.OPf.  
Postfach 1260  
92672 Eschenbach i.d.OPf.

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht  
1/6102.15

Unser Zeichen

████████████████████

E-Mail

██

Bearbeiter(in)

██████████

Telefon / Telefax

██

Regensburg  
24.05.2023

Zimmer-Nr.

██████████

**Eschenbach i.d.OPf., Landkreis NEW**

**Aufstellung des vorhabenbezogenen BPL „Sondergebiet Agri-Freiflächenphotovoltaikanlage Trag“ und 17. Änderung des FNP der Stadt Eschenbach; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 17.04.2023 hat die Stadt Eschenbach i.d.OPf. der Regierung der Oberpfalz die Unterlagen zum o.g. Vorhaben zur Stellungnahme zukommen lassen. Durch die Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Agri-Freiflächenphotovoltaikanlage nordwestlich von Trag geschaffen werden. Neben der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird auch der Flächennutzungsplan im Rahmen eines Parallelverfahrens geändert. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Fl.-Nr. 60, 65/7, 72, 490, 502/1, 502/2, 505, 506, 507, 708(TF), 710, 712, 713, 714, 716, 717, 718, 719, 719/1, 720, 723, 726, 727, 750, 751, und 752, Gmkg. Thomasreuth. Die Fläche des Geltungsbereiches beträgt insgesamt ca. 43,8 ha.

Die Bauleitplanung trägt dem Ziel 6.2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) Rechnung, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Gemäß LEP-Grundsatz 6.2.3 sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Die o.g. Grundstücke befindet sich unmittelbar nördlich der Staatsstraße St 2168. Zudem werden Teile des Vorhabenbereichs von einer 110 KV Freileitung überspannt. Damit kann eine Vorbelastung im Sinne des Grundsatzes bestätigt werden.

Gemäß Begründung zu LEP-Ziel 3.3 sind Freiflächenphotovoltaikanlage keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels und damit vom Anbindegebot ausgenommen. Vor diesem Hintergrund werden aus landesplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen den vorhabenbezogenen BPL „Sondergebiet Agri-Freiflächenphotovoltaikanlage Trag“ und 17. Änderung des FNP erhoben.

Da es sich bei dem Vorhaben laut dem Titel um eine Agri-PV-Anlage handelt, bei der die Flächen weiterhin landwirtschaftlich betrieben werden können, verzichten wir an dieser Stelle auf das Anführen der zu berücksichtigenden Vorgaben des LEP zur Landwirtschaft. Leider wird in den Unterlagen zur Bauleitplanung nicht genauer auf die Ausgestaltung der Module und den zukünftig möglichen landwirtschaftlichen Betrieb eingegangen. Wir bitten daher im Laufe des Verfahrens weitere Informationen dazu in den Unterlagen zu ergänzen, um eine abschließende Beurteilung des Vorhabens vornehmen zu können.

Mit freundlichen Grüßen



## Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Bau GB)

### Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Gemeinde <b>Stadt Eschenbach i.d.OPf.</b>	
Ihr Az.: [REDACTED] [REDACTED]	Unser Az.: [REDACTED]
<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan: <b>17. Änderung</b>	
<input type="checkbox"/> Bebauungsplan: für das Gebiet:	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorhabenbezogener Bebauungsplan: <b>Aufstellung</b> <b>„Sondergebiet Agri-Freiflächenphotovoltaikanlage Trag“</b>	
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung	
<input checked="" type="checkbox"/> Beteiligung gem. <b>§ 4 Abs. 1 BauGB</b>	

### Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. – Nr.) <b>Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord, Postfach 1260, 92657 Neustadt a.d.Waldnaab</b>
<input type="checkbox"/> werden keine Bedenken erhoben
<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

(X) Grundsätze der Raumordnung als zu berücksichtigende Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen nach Art. 3 Abs.1 S.1 BayLplG

**Der nordöstliche Teilbereich des Planungsareals liegt gemäß Regionalplan Oberpfalz-Nord B XI 2.1 i.V.m. mit Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ innerhalb des Vorranggebietes für Wasserversorgung T 04 „nordwestlich Grafenwöhr“. Entsprechend B XI 2.1.1 Regionalplan Oberpfalz-Nord sollen in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Wasserversorgung die Grundwasservorkommen gegen Verunreinigungen und Veränderungen geschützt werden. In Vorranggebieten für Wasserversorgung soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Sicherung der Trinkwasserversorgung der Vorrang eingeräumt werden. Vorhaben bei denen negative Einwirkungen auf das Grundwasser zu besorgen sind, sind grundsätzlich zu untersagen (vgl. Regionalplan Oberpfalz-Nord B XI 2.1.2).**

**Zudem liegt die geplante Agri-Freiflächenphotovoltaikanlage gemäß Regionalplan Oberpfalz-Nord B I 2.2 i.V.m. Karte 3 „Landschaft und Erholung“ zum Großteil innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes 17 „Eschenbacher Hügelland“. Entsprechend B I 2.1 Regionalplan Oberpfalz Nord kommt in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. Bei landschaftsverändernden Maßnahmen oder neuen Nutzungen ist daher sorgfältig zu prüfen, ob Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der natürlichen Grundlagen zu erwarten sind. Gemäß B I 3.1 Regionalplan Oberpfalz-Nord soll auf eine geeignete Pflege der Landschaft, insbesondere in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten, hingewirkt werden. Die für Naturhaushalt und Landschaftsbild wertvollen Landschaftsteile der Region, wie sie insbesondere in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten zu finden sind, bedürfen zur Erhaltung ihrer Eigenart und ökologischen Funktionsfähigkeit bestimmter Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen. Vor diesem Hintergrund kommt den Stellungnahmen der Fachstellen des Natur- und Landschaftsschutzes eine wichtige Rolle zu, weshalb diesen eine besondere Bedeutung beigemessen werden soll.**

**Die Land- und Forstwirtschaft soll gemäß B III 1 Regionalplan Oberpfalz-Nord erhalten und gestärkt werden. Dies gilt insbesondere für Gebiete mit günstigen und durchschnittlichen Erzeugungsbedingungen. Dort soll auf den Erhalt und die Verbesserung der natürlichen und strukturellen Voraussetzungen für eine intensive landwirtschaftliche Bodennutzung hingewirkt werden. Gemäß der Begründung zu B III 2.1 des Regionalplans fällt hierunter u. a. auch der Erhalt der Nutzfläche gegenüber konkurrierenden Nutzungen. Gemäß der landwirtschaftlichen Standortkartierung (LSK) herrschen im Bereich der geplanten Photovoltaikanlage günstige Erzeugungsbedingungen vor. Auch wenn durch die geplante Agri-Freiflächenphotovoltaikanlage kein maßgeblicher Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche zu erwarten ist, soll den Stellungnahmen der landwirtschaftlichen Fachstellen besondere Bedeutung beigemessen werden.**

**Das Vorhaben kann zu den Erfordernissen B X 1 und B X 4 des Regionalplans Oberpfalz-Nord beitragen, wonach der weitere Ausbau der Energieversorgung in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen soll und darauf hingewirkt werden soll, dass erneuerbare Energien verstärkt genutzt werden.**

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können

Einwendungen

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen

**Regensburg, 25.04.2023**

Ort, Datum



Unterschrift, Dienstbezeichnung



Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Rudolphstraße 28, 90489 Nürnberg

Verwaltungsgemeinschaft  
Eschenbach i.d.OPf.  
Marienplatz 42  
92676 Eschenbach i.d.Oberpfalz

Nur per E-Mail an:  
[poststelle@eschenbach-opf.de](mailto:poststelle@eschenbach-opf.de)

SPARTE	Verwaltungsaufgaben
GESCHÄFTSZEICHEN	[REDACTED]
ANSPRECHPARTNER	[REDACTED]
BESUCHERADRESSE	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Rudolphstraße 28 90489 Nürnberg
TEL	[REDACTED]
FAX	[REDACTED]
E-MAIL	[REDACTED]
INTERNET	www.bundesimmobilien.de

DATUM 25.10.2023

**Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Agri-Freiflächenphotovoltaikanlage Trag“ und 17. Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren  
Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

die Stadt Eschenbach i.d.OPf. beabsichtigt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans „Sondergebiet Agri-Freiflächenphotovoltaikanlage Trag“ und eine Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren. Zum Aufstellungsverfahren findet derzeit eine frühzeitige Behördenbeteiligung hinsichtlich der Entwürfe vom 30.03.2023 gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB mit Stellungnahmefrist bis einschließlich 31.10.2023 statt. Als Trägerin öffentlicher Belange wird wie folgt Stellung genommen und um Berücksichtigung der Belange der Verteidigung im Hinblick auf den benachbarten US-Truppenübungsplatz Grafenwöhr (§ 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB) gebeten.

II.

Der zu beurteilende Bebauungsplan berührt nach Prüfung der veröffentlichten Unterlagen die Belange der Verteidigung im Hinblick auf die benachbarte Verteidigungsliegenschaft. Die Entfernung des Sondergebiets von der Truppenübungsplatzgrenze beträgt ca. 800 m. Von dem Truppenübungsplatz und den nahegelegenen militärischen Anlagen gehen bekanntlich Emissionen aus, insbesondere Schießlärm, Staub und Erschütterungen, die zwangsläufig zu Belastungen der Bevölkerung und der Umwelt führen. Daher ist dieser bestehenden Verteidigungsliegenschaft bei jeder baulichen Entwicklung durch Bauleitpläne in der Weise Rechnung zu tragen, dass einerseits der Verteidigungszweck nicht beeinträchtigt wird und andererseits die Sicherheit und Gesundheit der Bevölkerung nicht gefährdet

werden. Ob deshalb im Einzelfall Immissionsschutzvorkehrungen zu treffen sind, liegt nach dem Abwägungsgebot des Baugesetzbuches in Ihrem Verantwortungsbereich.

Die US-Streitkräfte sind aufgrund ihrer besonderen Rechtsstellung nicht verpflichtet, den militärischen Übungsbetrieb zur Vermeidung von Beeinträchtigungen einzuschränken. Beschwerden und/oder Ersatzansprüche der Bauherren und Betreiber der Flächenphotovoltaikanlage können deshalb weder vom Bund/der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben noch vom Betreiber der Verteidigungsliegenschaft anerkannt werden. Die militärische Entwicklung der Verteidigungsliegenschaft kann auch nicht vorhergesehen werden. Gegen die Realisierung des Vorhabens bestehen zwar grundsätzlich keine Bedenken. Es gehört aber zu meinen Aufgaben, einer Entwicklung entgegenzuwirken, bei der die US-Streitkräfte in die Rolle eines Störers gedrängt werden.

### III.

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird daher aus der Sicht der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben um die Berücksichtigung der Vorbelastung durch die Verteidigungsliegenschaft im normativen Teil des Bebauungsplanes gebeten, indem ein Hinweis auf die Immissionen aus dem Truppenübungsplatz erfolgt und, dass diese entschädigungslos zu dulden sind.

Es wird um Beteiligung am weiteren Verfahren gebeten.

